Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 409. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 3. September 1866.**

Preußen.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (1. Septbr.)

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind schon lange vor der Eröffnung überfüllt. Am Ministertische: Finanzminister v. d. Heydt, Kriegsminister v. Roon, landwirthschaftlicher Minister v. Selchow, Justizminister Graf zur Lippe, Handelsminister Graf Itzenplitz und Regier.-Commissare Geh. Räthe Mölle und Wollny.

Nach den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen macht der Präsident bekannt, daß der Abg. Dr. v. Bunsen in das Haus eingetreten und in die 6. Abtheilung verlost worden ist.

Er theilt sodann mit, daß aus Schleswig-Holstein eine mit 2925 Unterschriften versehene Erklärung an das Haus gelangt sei, worin gegen die Einverleibung in Preußen, sowie gegen die Einführung der Personal-Union mit Preußen, eben so wie gegen eine Abtretung Nord-Schleswigs an Dänemark ohne Zustimmung der Stände Schleswig-Holsteins protestirt wird.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Kriegsminister v. Roon. Meine Herren! Die königl. Staatsregierung ist von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt, der Landesvertretung einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen und im activen Militärdienst verstümmelten und erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen militärischen Beamten; betr. zweitens die Unterstützung der Wittwen und Kinder der militärischen Personen desselben Ranges. Es wird damit eine Lücke ausgefüllt werden, welche noch übrig geblieben ist, nachdem die Landesvertretung im v. J. für die Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gesorgt hat. Es drängt mich, m. H., diesen Gesetzentwurf der Sympathie des Hauses mit besonders warmen Worten zu empfehlen; bei der Erwägung indeß, daß dies Bedürfniß meines Herzens und Pflichtgefühls ohnehin den lebhaftesten Widerhall im Lande und seiner Vertretung finden wird (Bravo rechts!), glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Vorlagen auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Ich überreiche somit die allerhöchste Ermächtigung, den Gesetzentwurf, die Motive und eine Beilage, indem ich die geschäftliche Behandlung dem Hause anheimgebe.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird die Vorlage einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen, deren Wahl am Montag Mittag 12 Uhr stattfinden soll. —

Auf die Anfrage des Präsidenten an den Abg. v. Bonin, ob damit eine heute von ihm eingereichte Interpellation, betr. den Erlaß eines Invalidengesetzes, erledigt sei, erwiderte Abg. v. Bonin: Meine Herren! Die Vorlage, welche der Kriegsminister heute in das Haus gebracht hat, ist gewiß auf allen Seiten mit der größten Freude begrüßt worden; es wird durch dieselbe auch das erreicht, was ich durch meine Interpellation anzuregen beschlossen hatte; ich ziehe dieselbe deshalb zurück, indem ich mir vorbehalte, meine speciellen Gedanken bei der Berathung der Vorlage auszusprechen.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen; der erste Gegenstand ist die Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, welche den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung noch nicht geleistet haben. Es leisten die Abg. v. Arnim (Templin), Bertram, Binder, Dr. Cassel, Classen-Kappelmann, Graf zu Dohna, v. Eicke, Engel, v. Eynern, Faltenberg, v. Grävenitz (Grünberg), Honig, Graf v. Keller, Baron v. Korpff, v. Laszewski, Maranski, v. Muschwitz, Otto, Rohde, Graf v. d. Schulenburg (Czarnikau), Graf v. d. Schulenburg (Salzwedel), Schunke, Schwartz, v. Sulimierski, Triacca, v. Wedell, Weicke, v. Weitzel, Werner, Willimek, Zanders den Eid in der vorgeschriebenen Form. Das ganze Haus und die Tribünen erheben sich während des feierlichen Aktes.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Budget Commission über den Gesetz-Entwurf, betr. die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts von 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866.

Der Gesetzentwurf, wie ihn die Budgetcommission beschlossen hat, lautet:

Art. 1. Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushaltsgesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Art. 2. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Art. 3. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thalern ermächtigt.

Art. 4. Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Die Minorität der Budget-Commission, welche gegen die §§ 3 und 2 des Indemnitäts-Gesetzes gestimmt hat, bestand aus den Abgeordneten Dr. Virchow, v. Kleinsorgen, Harkort, Krieger (Goldap), v. Hoverbeck, Hagen, Runge und Haebler.

Von den Abgg. Kosch und Lüning ist ein Verbesserungsantrag eingebracht worden, nämlich die Frage über Art. 2 des Commissionsberichtes zu theilen, so daß der erste Satz mit „ertheilt" schließt, und den zweiten Satz, beginnend mit dem Worte „dergestalt", zu streichen. — Der Präsident betrachtet diesen Antrag lediglich als auf Theilung der Fragen gerichtet und wird ihn als solchen bei der Abstimmung zur Geltung bringen.

Der Referent Abg. Twesten verzichtet zu Anfang der General-Discussion auf das Wort. Es wird darauf zur Verlosung der eingeschriebenen Redner geschritten, welche folgende Reihenfolge ergiebt: Gegen die Anträge der Commission die Abgg. Dr. Waldeck, Dr. Gneist, Dr. Michelis (Allenstein), Dr. Virchow, v. Hoverbeck, Schulze (Berlin), für die Commissionsbeschlüsse v. Vincke (Olbendorff), Dr. Michaelis (Stettin), Wagener (Neustettin), Dr. Löwe, Achenbach, Lasker, Graf Bethusy-Huc, Lent.

Es erhält zuvörderst das Wort der

Finanzminister v. d. Heydt: M. H.! Ich darf es als eine erfreuliche Erscheinung erachten, daß Ihre Commission die Regierungsvorlage in demselben Geiste aufgenommen hat, aus welcher sie in Ausführung der überall freudig begrüßten wahrhaft landesväterlichen Erklärung in der allerhöchsten Thronrede hervorgegangen ist. Es hat mir zur wahren Genugthuung gereicht, den Verhandlungen der Commission von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Angesichts der denkwürdigen Ereignisse, welche nach Gottes gnädiger Fügung eine große und neue Zukunft unserem Lande bereiten, hat die Commission gleich wie die Regierung es den wohlerwogenen Interessen, ja den kundgewordenen Wünschen des Landes entsprechend erachtet, den unerquicklichen theoretischen Debatten ein Ende zu machen, den Standpunkt der allen Fortschritt hindernden Negation zu verlassen und fortan im Einvernehmen mit der Regierung auf dem Boden der Thatsachen und der Bahn eines wahrhaft fruchtbringenden Fortschritts die volle Thätigkeit den großen Aufgaben unmittelbar zuzuwenden. Möchten dieselben Gesinnungen auch bei der Plenar-Berathung des Hauses einen entscheidenden Einfluß üben, damit das Ergebniß im ganzen Lande mit Freuden begrüßt werde. Es wird zu dauerndem Segen gereichen, und man wird der Vergangenheit dann nur insofern gedenken, um daraus die Lehre zu ziehen, wie es jedem Factor der Gesetzgebung, ja wie es jedem Einzelnen obliegt, in Zukunft so viel als möglich solchen Verwickelungen vorzubeugen (Bravo rechts). Ich erlaube mir schließlich diejenigen Erklärungen, welche bei den Verhandlungen der Commission abgegeben sind, auch von dieser Stelle aus zu bestätigen und namentlich zu wiederholen, daß die Staatsregierung dem Amendement der Commission beitritt, welche die Annahme der Vorlage nach der Fassung der Commission empfiehlt.

Abg. Dr. Waldeck (gegen den Commissions-Antrag): Meine Herren! Bei einer Debatte, die wahrscheinlich eine große Ausdehnung gewinnen wird, gestatten Sie mir es, als erster Redner so kurz wie möglich die Gründe zu entwickeln, die es mir nicht erlauben, dem Gesetz und noch weniger dem Commissionsantrage meine Zustimmung zu geben. Man spricht hier von Versöhnung, von den Wünschen des Landes, von der Betheiligung an den Arbeiten des Staates, das ist ungefähr Alles, was ich in den Commissionsberichten gefunden habe. Dazu kommt noch, daß die Thronrede, wie wir das ja in der Adresse anerkannt haben, eine Erklärung rücksichtlich des Artikels 99 der Verfassung giebt. Es wird angenommen, daß die Forderung der Indemnität gewissermaßen ein Entgegenkommen sei, und daß dies Entgegenkommen nur dadurch beantwortet werden kann, daß man die verlangte Indemnität gebe. Ich muß dem widersprechen; ich habe pflichtmäßige Sorgfalt angewendet, kann aber nicht zu dem Resultat kommen, daß irgend einer der Gründe vorhanden ist, der mich bewegen könnte, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung zu geben. Fest steht es, daß keine Ausgabe ohne Zustimmung des Hauses der Abgeordneten gemacht werden kann; das ist aber geschehen, geschehen in einer Reihe von vier Jahren, ungeachtet das Haus mit der größten Geduld und, ich kann wohl sagen, mit der ausdauerndsten Langmuth (Bewegung rechts) keinen Schritt mehr that, als seine Pflicht von ihm forderte, aber auch keinen Schritt weniger. Meine Herren! Das frühere Haus hat diejenigen Kosten, welche durch die Reorganisation der Armee verlaßt waren, abgestrichen; es hatte dazu die gewichtigsten verschiedensten Gründe. Es hatte dazu den Grund, daß die Dienstpflicht von 5 auf 7 Jahre vermehrt wurde, daß die Landwehr zur Linie gezogen wurde, es hatte dazu den Grund seines verfassungsmäßigen Rechtes, weil zu allen Zeiten die Errichtung neuer Stellen im Heere von der Bewilligung des Hauses abhängig gemacht werden muß. Diese Gründe bewogen uns dazu. Diese Gründe wurden von der Regierung bestritten, und im Laufe der Zeit führte dies zur Bestreitung des ganzen constitutionellen Systems. So steht die Sache rücksichtlich des Anlasses des Conflictes, wie steht sie aber rücksichtlich des Conflictes selbst. Allerdings enthält die Thronrede eine hierauf bezügliche Erklärung, die wir so aufgefaßt haben, wie es in der Adresse von uns geschehen ist. Und doch hören Sie aus den Erklärungen des Finanz-Ministers in den Commissionen, daß die Regierung keineswegs unsere Auffassung theilt, daß es sich sehr fragt, ob sie in einem ähnlichen Falle nicht ebenso handeln wird. Was nutzt es also, unter solchen Aussichten einen derartigen Gesetzentwurf, solch' ein Blatt Papier anzunehmen? Sind wir denn dadurch wirklich in einem verfassungsmäßigen Zustand? Nach meinen Begriffen von Budgetrecht und Verfassungsrecht kann ich durchaus nicht finden, daß wir dadurch in einen verfassungsmäßigen Zustand hineinkommen. Ist das etwa ein Budget für das Jahr 1866, wenn man Ausgaben im Betrage von 154 Millionen genehmigt, ohne daß man weiß, was man genehmigt. Glaubt man dadurch ein Budget zu erlangen? Wenn wir das hätten thun wollen, so hätten wir das erheblich leichter gehabt. Nein, budgetmäßig, und das ist schon in einem Antrage des Commissionsberichtes von Herrn Hoverbeck sehr richtig hervorgehoben worden, budgetmäßig steht die Sache so: Es wird in diesem Jahre kein Budget vorgelegt werden. Es war vorgelegt, das Haus, das dasselbe seiner Zeit in der Commission erwogen hat, ist geschlossen worden, ehe es zur Berathung über dasselbe kam. Jetzt liegt aber kein Budget vor, dagegen ist uns versprochen worden, daß das Budget für 1867 so frühzeitig vorgelegt werden soll, daß es noch vor Schluß des Jahres berathen und zum Gesetz erhoben werden kann; ein höchst annehmbares Versprechen, aber trotzdem befinden wir uns nicht eher in einem verfassungsmäßigen Zustande, bis dieses Budget für 1867 von uns genehmigt worden ist. M. H., wenn das unwidersprechlich ist, was soll denn jetzt die Indemnität? Ich bitte Sie, was heißt denn das Anderes, als daß man die Minister von denjenigen Ansprüchen, die man an sie machen kann, und von den Folgen befreit, die für sie daraus entstehen können, weil sie gegen die Verfassung Geld ausgegeben haben? Und nun frage ich Sie, unter welchen Umständen kommen denn solche Gesetze vor? doch gewiß nie eher, als bis der gesetzliche Zustand vollkommen wieder hergestellt ist. Und da sehen Sie also ganz klar, daß hier von Indemnität gar nicht die Rede sein kann, weil wir uns nicht wieder in gesetzlichen Zuständen bewegen. Es ist sehr richtig, daß das Wort in der Praxis nichts bedeuten kann, in Ermangelung eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes haben wir ja diese ganze Reihe von Jahren hindurch einer Minister-Anklage entsagen müssen. Von einer praktischen Bedeutung der Gewährung der Indemnität unter den gegenwärtigen Umständen ist also gar nicht die Rede; aber desto größer ist ihre theoretische Bedeutung — ich acceptire dies Wort des Herrn Finanzministers — denn es ist die Rechts- und Verfassungs-Theorie, die wir festgehalten haben so viele Jahre und die wir festhalten wollen auch in Zukunft. Außerdem ist keine einzige der Folgen, die sich an diesen Budgetstreit geknüpft haben, bisher beseitigt worden. Nirgend ist den vielen gekränkten Rechten eine Restitution gewährt worden, nirgend ist etwas gegen die Bedrängnisse der Presse geschehen. Wenn Jemand, wie ich, grundsätzlich Optimist ist, so ist es schwer, jeder Hoffnung ganz und gar zu entsagen, aber zum Hoffen von solchen Erklärungen, wie wir sie gehört haben, ist wahrlich ein weiter Schritt. Demgemäß kann ich auch den Schritt, den das Haus mit Annahme dieses Gesetzes im Begriff ist, zu thun, nur so auffassen, daß Alles, was das Haus bisher für das Land gethan hat, hiermit aufgehoben wird, als eine Abschwörung Alles desjenigen, wofür wir gekämpft haben. M. H., im Budget für 1867 werden wir wieder die Militärfrage zu beurtheilen haben, ich hoffe, daß man eine starke Landwehr für nothwendig erachten wird, daß man ein Volksheer zu würdigen gelernt hat. Aber nie und nimmer werden wir darauf eingehen, daß in einem constitutionellen Staate das Heer festgestellt und regiert werde absolutistisch. Man sagt jetzt, macht doch ein Ende mit dieser Frage, schließt ab, denn die deutsche Frage ist jetzt ja vorhanden. M. H., Sie wissen, daß ich, wie irgend Einer, die Erfolge, welche wir in der auswärtigen Politik errungen haben, anerkenne; aber die Einheit soll nicht ohne die Freiheit existiren; zur Constituirung eines freiheitlichen Deutschland wollen wir Sr. Majestät dem Könige die Hände reichen, aber nicht zur Stützung des Absolutismus, denn wir wissen, daß am Ziele dieser Bahn der perpetuirliche Krieg und am Ende das Verderben liegt. (Bravo links.)

Gestern lasen wir ja noch von der Abgeordneten-Kammer in München, daß sie einen engen Anschluß Baierns an Preußen verlangt. Ja, sagen wir jenen Ländern, daß wir es mit dem Budgetrecht leicht nehmen, wo wird da die Sympathie bleiben! Die Regierung hat diesen Krieg glücklich geführt, wie ein Gewitter, wie ein luftreinigendes Gewitter zog er dahin über die alten verrotteten Zustände, aber permanent möchte ich doch den Degen und das Zündnadelgewehr nicht als diejenigen Organe ansehen, mit denen man die Einheit Deutschlands herbeiführt.

Die Gründe, welche die Budget-Commission anführt, sind durchaus nicht stichhaltig. Es heißt da, das Land frage nicht mehr nach dem Budgetrecht. Wer hat Ihnen denn das gesagt, doch wohl nicht Diejenigen, die Sie auf dieser Seite hier (nach links gewandt) gewählt haben? Glauben Sie denn, daß diese Begeisterung, die jetzt herrscht, immer währen wird? Auch 1815 war die Begeisterung groß, aber was entstand später daraus? Das Verlangen nach Freiheit, jenes Verlangen, auf das mit den karlsbader Beschlüssen und mit dem Vorgehen des deutschen Bundes geantwortet wurde, der sich wie ein Bleigewicht an die Freiheit hing. Gerade weil 30 bis 40,000 Menschen im Kriege umgekommen sind, müssen die Ueberlebenden um so viel sorgfältiger für die Freiheit wachen. Das ist also nicht die öffentliche Meinung, die ich kenne, noch viel weniger die, die zu repräsentiren ich irgend Lust habe. Und was unsere Theilnahme am Staatsleben, unsere Wirkung in demselben anbetrifft, so wird doch wohl Niemand behaupten, daß diese Theilnahme nicht vorhanden ist, wenn man ein Gesetz ablehnt. Erfreuen Sie sich an dem Anerkenntniß der Regierung, aber geben Sie kein böses Beispiel, indem Sie es der Regierung so leicht machen, die Verfassung zu brechen, in der Voraussicht, daß sie immer im folgenden Jahre Indemnität dafür erlangen wird, und zwar weil Ereignisse eingetreten sind, die eigentlich nicht im geringsten Zusammenhange damit stehen. Halten Sie die Hoffnung, die das ganze Land hegt, auf Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände aufrecht im Sinne des ganzen deutschen Vaterlandes, Sie werden sich dadurch erst recht betheiligen an den Arbeiten des Staates. Aber ehe ein solcher Zustand da ist, solche Worte zu sprechen, die meines Erachtens ohne Sinn sind, dazu kann ich mich nicht verstehen.

Während der Rede des Abg. Dr. Waldeck ist der Minister Graf zu Eulenburg eingetreten.

Abg. v. Vincke-Olbendorf für den Commissionsantrag: M. H.! Die theoretischen und technischen Erörterungen des Herrn Vorredners werden, wie ich glaube, von geübteren Kräften nachher beleuchtet werden. Nur gegen eine Aeußerung muß ich mich wenden, daß man mit der Annahme jenes Gesetzes alle Kämpfe für das Recht der Landesvertretung aufgebe und abschwöre. Ich begreife das nicht, ich finde das nicht in der Annahme jenes Gesetzes. Die Regierung hat während 4 Jahren durch ihr Regiment das formelle Recht verletzt, deswegen haben wir gegen sie gekämpft; ich aber bin nicht soweit gegangen im Widerstande, wie die Herren von dieser (der linken) Seite des Hauses. Der Streit ist entstanden, weil die Regierung große Zwecke durchführen wollte, welche sie nicht der Oeffentlichkeit übergeben konnte; und ihre Vorsicht hat sich glänzend bewährt und das ist für mich Grund genug, dem Gesetze zuzustimmen. (Beifall rechts — Widerspruch links). Ich habe geglaubt, m. H., daß eine große Majorität ohne Weiteres dafür stimmen würde; aber es sind schon viele Redner dagegen eingeschrieben und neulich schon haben wir Worte gehört, die im Widerstande wohl am weitesten gehen. Der Abg. für Berlin Dr. Jacoby hat behauptet, für einzelne ungesetzliche Maßregeln könne wohl eine Indemnität ertheilt werden, aber nicht für ein jahrelanges verfassungswidriges Regime; dafür gebe es überhaupt keine Indemnität, zumal wenn dieselben Minister im Amt bleiben und keine Bürgschaften geboten würden, welche die Rückkehr solcher Zustände unmöglich machen. Was soll denn dann geschehen? Wollen Sie mit Gewalt diejenigen entfernen, welche ein solches System befolgt haben? Sie mögen es wollen, aber Sie können es nicht, selbst wenn Sie ein eigenes Volksheer zur Verfügung hätten. Der Fehler ist der, daß die Herren in einem idealen, philosophischen Staate leben, an welcher Theorie, so schön sie auch sein mag, das Schlimmste das ist, daß die idealen Menschen fehlen, welche ein solcher Staat fordert. Wir müssen nun einmal mit dem concreten Staate und mit den Menschen fertig werden, wie sie der liebe Gott geschaffen hat. (Heiterkeit.) Wenn nun nach solchen Zuständen die Regierung entgegenkommt, so fordern Sie Bürgschaften; — sie sind unmöglich; schreiben Sie in die Verfassung, was Sie wollen, vindiciren Sie sich so viel Rechte Sie wollen, immer können wieder solche Zustände eintreten, sobald nicht verständige Einigung erzielt wird; wo sich, wie im constitutionellen Leben drei Factoren zu einigen haben, kann und wird so Etwas immer vorkommen. Da kein höherer Gerichtshof zur Entscheidung solcher Fragen existirt, so ist es natürlich, daß derjenige Factor, der die Gewalt hat, seine Ansicht durchführt. (Unruhe.) Ich wünsche keineswegs eine Wiederkehr solcher Zustände, sondern hoffe, daß ihre Lösung vollständig rückhaltlos und glücklich sein möge. (Bravo rechts.) Es ist beispiellos in der Geschichte, daß ein siegreicher König in dem Moment, wo er die Gewalt hätte, die Verfassung zu beseitigen oder abzuändern (Oho! links. Bravo rechts) — m. H., er könnte es, wenn er es wollte! — aus freien Stücken und ungezwungen die Verfassung anerkennt und seine Minister um Indemnität nachsuchen läßt. Das ist eine moralische Bürgschaft, m. H., und die höchste, welche gegeben werden kann. (Bravo rechts.) Vergessen wir es nicht, daß es die thatkräftige Energie und Erbweisheit der Hohenzollern ist, welche uns zu unsern heutigen Zuständen geführt hat; verkennen wir nicht die Kundgebung des Volkssinnes, die darin liegt, daß über 600,000 Mann dem Rufe des Königs gefolgt sind! Ist es da nicht unsere Pflicht, der Regierung vor allen Dingen entgegenzukommen und ihr das zu bewilligen, was sie zur Ernährung dieser Armee gebraucht hat und zur Erreichung ihrer hohen Ziele? Ich hoffe, daß eine große Majorität in diesem Sinne stimmen wird. Lassen Sie uns die Thatsachen anerkennen und nicht leeren Idealen nachjagen! (Bravo rechts.)

Abg. Gneist: Der Gesetzentwurf enthält zwei sehr verschiedene Dinge: eine Creditforderung von 154 Millionen der Staatsausgaben für 1866 und eine Indemnitätserklärung für die Finanzverwaltung von 1862—65.

Der erste Gegenstand wird so zu behandeln sein, wie jede Creditforderung des Staates in gefahrvoller Lage. Es ist wahr, daß die Staatsregierung durch ihre Schuld ein Budgetgesetz für 1866 nicht erhalten hat in Folge der willkürlichen Schließung des Landtages. Allein wenig Wochen darauf ist wirklich ein Zustand eingetreten, welcher jeden Kraft- und Geldaufwand zur Erhaltung des Staates rechtfertigen konnte. Der Staat ist wirksam geschützt, der Krieg ehrenvoll und erfolgreich geführt. So enorm und beispiellos eine Creditforderung von 154 Millionen auch erscheint, so kann er für diesen Ausnahmszustand bewilligt werden. Der Staatshaushalt des Jahres bildet ein Ganzes, in dem Verausgabtes und noch nicht Verausgabtes sich praktisch nicht trennen lassen. — Der Credit drückt nichts weiter aus, als daß im Zustande des Kampfes für die Erhaltung des Staats, der mit solcher Energie und mit solchem Erfolge geführt ist, eine Ueberschreitung der Gesetze einmal gut geheißen werden kann. Es liegt darin ein Präcedenzfall, der ebenso kaum wiederkehren kann. Und sollte wider menschliche Erwartung eine solche Lage noch einmal zurückkehren, ein solcher Erfolg für die Constituirung Deutschlands nach außen noch einmal erkämpft werden, so würde das Haus wahrscheinlich noch einmal außerordentlichen Credit bewilligen.

Ganz anders liegt der Indemnitätsanspruch für die Finanzjahre 1862—65. Dabei handelt es sich um völlig verschiedene Umstände, längst erledigte Ausgaben, zum Theil sogar um andere Personen, wie bei dem Credit für 1866. Diese 630 Millionen sind nicht verausgabt in einer Finanzperiode der Landesgefahr und für die deutsche Sache: sondern sie sind mit ruhiger Ueberlegung gegen das Gesetz ausgeführt, um gewisse Maßregeln der Friedensverwaltung gegen den Widerspruch der Landesvertretung durchzuführen.

Was soll also diese Indemnitätserklärung bedeuten? Der Bericht unserer Commission hat wohl daran gethan, sich in die Bedeutung einer Act of Indemnity nicht zu sehr zu vertiefen, sondern spricht einfach den möglichen doppelten Zweck aus, es solle

1) eine nachträgliche Giltigerklärung des 1862—1865 geschehenen,

2) eine Entbindung von der civil- und strafrechtlichen Verfolgung der Minister für jene gesetzwidrigen Handlungen in der Finanzverwaltung 1862—66 ausgesprochen werden.

Allein dieser zweite Zweck ist nur ein vorgeschobener Zweck. In der heutigen Lage der Dinge fehlt es an einer gesetzlich geordneten civil- und strafrechtlichen Verfolgung der Minister für gesetzwidrige Handlungen, es kann also auch kein Verzicht darauf ausgesprochen werden.

Wann dennoch dieser Verzicht auf die Strafklage immer in den Vordergrund gestellt wird, als handle es sich in Preußen um eine bestehende Verantwortlichkeit der Minister, so dient dieser vorgeschobene Zweck nur dazu, die wirkliche Bedeutung dieser Beschlüsse zu verhüllen und zu coloriren. Thun wir den unwahren Zusatz hinweg, so bleibt als wirklicher Inhalt übrig:

Es soll die nachträgliche Genehmigung der Maßregeln von 1862—65 in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden für alle Fragen des Staatshaushaltsetats.

Der Bericht verwahrt sich ausdrücklich dagegen: Die Militärreorganisation solle damit noch nicht gesetzlich anerkannt werden. Auch die Lückentheorie für den Staatshaushalt solle damit nicht gesetzlich anerkannt werden. Allein wenn man das wegnimmt, so bleibt überhaupt kein Inhalt für die Indemnitätserklärung übrig; denn der sonst mögliche Inhalt, daß die Minister von der Strafverfolgung entbunden sein sollen, hat keinen Sinn, so lange eine gesetzlich geordnete Strafverfolgung nicht existirt. Mit einem Wort: in Begleitung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes hat diese Gesetzesvorlage ihren bestimmten Inhalt und Sinn. Mit einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist diese Vorlage zulässig und annehmbar, ohne Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist diese Vorlage inhaltlos, verwirrend und alle Verfassungsfragen der Zukunft zerrüttend.

Die Budgetcommission ist durch das Zusammenpacken zweier verschiedener Gegenstände in einer Gesetzesvorlage in die üble Lage gebracht, über dem gewissenhaften Bestreben auf die regelrechten Formen eines Budgetgesetzes zurückzukommen, die Verfassungsfrage zu vergessen oder vielmehr zu vertuschen. Es handelt sich in den preußischen Verfassungswirren nicht mehr blos um die Ungesetzlichkeit der Reorganisation: darüber sind wir hinausgeführt durch die ungesetzliche Führung des Staatshaushalts. Es handelt sich auch nicht mehr blos um die ungesetzliche Führung des Staatshaushalts; darüber sind wir hinausgeführt durch ein allgemeines viel weitergehendes System einer Minister-Regierung durch Selbstinterpretation der Gesetze und der Verfassung des Landes.

Der Interpretations-Regierung steht diese Gesetzesvorlage gegenüber und diese Interpretations-Regierung wird durch eine Indemnitätsbill nicht beendet, sondern anerkannt, legalisirt und verewigt, soweit man durch einen Gesetzesakt menschliche Dinge verewigen kann. Trotz aller bitteren Erfahrungen herrscht noch immer eine

unüberwindliche Unklarheit darüber, worauf dieser endlose Widerspruch im Staatswesen eigentlich beruht.

Unsere Staatsgewalt ist vollständig so gestaltet, den Staat in jeder Richtung so zu lenken und zu handhaben, als ob die beiden Häuser des Landtags gar nicht vorhanden wären. Noch heute können beide Häuser spurlos hinweggenommen werden, und es bleibt dennoch eine vollständige Staatsmaschine übrig, die an keiner Stelle irgend eine Lücke hat. An die Verwaltungs-Praxis des Absolutismus wurde die Theorie von der Gesetzgebung und Geldbewilligung zweier Kammern äußerlich angeheftet in dem Vertrauen, daß das Verfassungsgesetz und der Verfassungseid die neue Einrichtung auch zu einem wirksamen Gesetze machen.

Dies Vertrauen hat sich auch in Deutschland gerechtfertigt bis zu einem gewissen Punkte, aber nur durch den Charakter des Beamtenthums, mit welchem alle diese Verfassungen stehen und fallen. Unser ganzes öffentliches Recht ist aus Verwaltungsregulativen und Verordnungen hervorgegangen. Daß diese Regulative das Ansehen, die Stetigkeit und Heiligkeit von wirklichen Gesetzen erhalten haben, das ist die Ehre des Beamtenthums, die Ehre der deutschen Juristen, noch mehr unserer älteren Generation von Verwaltungsbeamten. Dies Vertrauensverhältniß kann auch unter einer verfassungsmäßigen Theilnahme zweier Kammern noch eine Zeit lang fortbestehen, und es gereicht allen Theilen zur Ehre, so lange es besteht. Es rückt aber unfehlbar der Zeitpunkt heran, in welchem es zusammenbricht.

Vor etwa einem Menschenalter trat dieser Zustand in einem benachbarten deutschen Lande ein, als der persönliche Wille des Landesherrn in Widerspruch mit dem verfassungsmäßig berechtigten Willen der Stände trat. Dies Nachbarland war Kurhessen. Den einfachen Ausweg in dieser Lage zu finden, war einem deutschen Juristen vorbehalten, der die seltene Eigenschaft besaß, den Zusammenhang der Staatsverwaltung zu übersehen. Was geht es mich an, sagte der Minister Hassenpflug, daß das gemeine Vorurtheil die beschworene Verfassung für ein wirkliches Gesetz hält? Was geht es einen deutschen Minister an, was der Gesetzgeber gemeint hat, was alle bei dem Gesetz Betheiligten darunter verstanden haben, was frühere Minister darnach gethan oder unterlassen haben? Ich will das Gesetz anders verstehen, ich will es verstehen, wie es zum Wohl des Staats, d. h. so wie es zu den jetzt beabsichtigten Maßregeln der Minister paßt. Und siehe da, alle Hindernisse waren mit einem Schlage beseitigt, das Ei des Columbus gefunden, die deutsche Monarchie gerettet, d. h. in dem Sinne gerettet, daß der Wille des Monarchen zur Geltung gekommen war auf Kosten des Wesens der Monarchie, auf Kosten ihrer rechtlichen und sittlichen Pflicht.

Die Weise der Emancipation eines deutschen Monarchen von seiner beschworenen Verfassung ist in allen deutschen Ländern möglich, ja sogar ausführbar mit wenigen Federstrichen. Zum Glück für die Moralität des deutschen Beamtenthums und des deutschen Volks fand dieser Vorgang wenig Nachfolger; denn die bevormundende Hand des deutschen Bundes lag so schwer auf den Kammern der kleineren Staaten, daß ein ernster Widerspruch dieser Stände gegen die Militärforderungen und gegen die persönlichen Wünsche des Landesherrn überhaupt zu keiner rechten Geltung kamen; wenigstens zu keinem Conflict von der Schwere, um den Versucher einzuführen.

In einem selbstständigen großen Staatswesen kann aber die Versuchung niemals ausbleiben. In dem Ministerium Manteuffel-Westphalen ist die Gefahr eines solchen Conflicts stetig empfunden wurden, das Gefühl dieser Gefahr ist in mehreren Aeußerungen der Minister König Friedrich Wilhelm's IV. mehr oder weniger klar ausgesprochen. Unter dem liberalen Ministerium von 1858 wurde zwar noch einmal offen die traditionelle Gewöhnung der preußischen Regierungen, Landräthe und Gerichte, die ehrenhafte Gewöhnung des ganzen Beamtenthums an eine gesetzmäßige Verwaltung als Grundlage des preußischen Staats ausgesprochen. Den Forderungen der socialen politischen Parteien wurde noch einmal die Berufung auf die nothwendige Gesetzmäßigkeit und Unparteilichkeit entgegengesetzt. Allein die Militär-Reorganisation hat den Conflict zum Durchbruch gebracht. Die Vorliebe für das Heer hat Versucher an die monarchische Regierung herangeführt, mit einem Erfolg, der uns vorläufig in seinen nächsten Consequenzen bekannt ist. Es war ungefähr mit dem Frühlingsanfang 1862 (Tag und Stunde sind mir aus einer Unterredung noch lebendig vor Augen), wo in den hohen Kreisen unserer Staatsverwaltung das neue Regierungssystem zum Durchbruch kam. Das Hinderniß aller Regierungsmaßregeln schien mit einem Schlage zu verschwinden. Es kam wie eine Erleuchtung über die maßgebenden Kreise. Das Ei des Columbus war gefunden. Bestehende Gesetze waren kein Hinderniß der Regierungsmaßregeln mehr, wenn nur die rechten Minister zu finden, um die Gesetze so zu verstehen, wie sie zu den beabsichtigten Maßregeln passen.

Und das Unheil dieses Regierungssystems ist, daß sich solche Minister stets finden und zu jeder Interpretation stets finden werden. Theils sind unter hundert möglichen Personen immer noch einige vorhanden, welche persönlich die neue Auslegung der Verfassung für zulässig halten. Noch größer aber ist die Zahl der Personen, die persönliche Ueberzeugungen dem Staatswohle und dem Willen des Königs unterzuordnen bereit sind. Ein solches Opfer für das Staatswohl ist in Preußen ungefährlich; denn eine Strafverfolgung nach Artikel 61 der Verfassung findet nicht statt und kann ohne den Willen des Königs nicht eintreten. Die höchsten Ehren und Auszeichnungen im Staat, die Gunst der mächtigsten Personen, der Beifall einflußreicher Kreise, der Applaus großer Parteien ist zu gewinnen durch einen Federstrich, durch eine Interpellation von ein Paar Worten. Ohne jede persönliche Gefahr wird also der Ruhm einer patriotischen That erworben und doch die höchste menschliche Anerkennung, durch die Sanction eines legitimen Monarchen besiegelt. Für eine solche Situation sind stets Ministercandidaten zu finden, und sie werden in Zukunft noch reichlicher zu finden sein.

Mit der Interpretation begonnen, kann ein solches Ministerium nicht anders als durch Interpretation weiter administriren. Durch jede Verdeutung eines bestehenden Gesetzes entsteht nämlich ein immer neuer Widerspruch mit anderen Gesetzen, dem Buchstaben, noch mehr dem Sinne nach. Das Ministerium kann nicht anders: es muß das zweite Hinderniß eben so heben, wie das erste, aus dem es entstanden ist. Ja, ein talentvoller Dilettant auf dem Ministerposten kann bona fide glauben, das sei eben die Stellung eines „constitutionellen" Ministers.

Dem Ministersystem müssen aber nothwendig die einzelnen Glieder der Staatsmaschine folgen, und zum Unheil einer solchen Regierung folgen sie nur zu leicht. Regierungen und Landräthe vergessen alsbald alle preußischen Traditionen und geriren sich mit Leichtigkeit als Präfecten und Unterpräfecten; die Gerichte gewinnen allmählich das Bewußtsein, daß sie in Folge der neuen französischen Einrichtung nur auserwählte Regierungs-Commissarien sind. Mit einiger Consequenz fortgesetzt, hat eine solche Ministerverwaltung alsbald alle Präfecten, Unterpräfecten und Gerichtscommissionen in Organe ihrer Interpretation verwandelt, und nach diesem Regierungssystem werden nun im ganzen Lande die Menschen belohnt und bestraft, die Bekannten befördert oder gemaßregelt, bestätigt oder nicht bestätigt.

Diese Art der Ministerverwaltung, einmal begonnen, beherrscht aber mit unwiderstehlicher Gewalt die Personen selbst, die sie begonnen haben. Die Regierung ist stets in der Lage, mit den Kammern über neue Gesetze und neue Geldbewilligungen verhandeln zu müssen. Alle verdrießlichen Verhandlungen mit einer oppositionellen Majorität sind aber überflüssig, denn dasselbe Resultat ist mit einem Federstrich zu erlangen durch eine neue Interpretation von Art. 99, Art. 63 oder irgend eines andern Artikels oder eines anderen Gesetzes. Wie kann sich ein Minister, der einmal durch Interpretationen ins Amt kommt, der Forderung entziehen, das zweite Hinderniß ebenso zu beseitigen wie das erste, das dritte ebenso wie das zweite. Gerade in einem fest organisirten Staate pflanzt sich aber mit eiserner Consequenz dies System fort von den Ministern auf die Präfecten, Unterpräfecten und Commissionen, bis zum Schulzen und Gerichtsdiener herunter. Es kann nicht anders sein; denn der Wille des Staats ist zuletzt immer nothwendig ein Wille. Es giebt daher keine Mißdeutung und Mißhandlung der Gesetze, die nicht unter dieser Ministerverwaltung nach Monats- oder Jahresfrist zur offiziellen Wahrheit würde. Um dem Gedächtniß zu Hilfe zu kommen, will ich an ein Paar Beispiele erinnern. Wenn in den fünfziger Jahren, unter dem Ministerium Manteuffel und Westphalen irgend Jemand den leitenden Staatsmännern hätte den Vorwurf machen wollen, daß sie den § 99 der Verfassung im Sinne der Lückentheorie verstehen: würde das nicht mit Heftigkeit eine Verleumdung, eine Majestätsbeleidigung oder ähnlich benannt sein? — Wie lange hat es gedauert, bis diese angebliche Verleumdung zur offiziellen Wahrheit geworden, zu der sich alle Präfecten und Unterpräfecten im Staate bekennen müssen, nach der die Gerichte im Lande die Widersprechenden bestrafen, die Disciplinarbehörden das ganze Beamtenthum maßregeln? — Wer hätte unter dem liberalen Ministerium von 1858 die Staatsverwaltung, beschuldigen dürfen, daß sie nach Art. 63 der Verfassung Creditgesetze oder Preßordonnanzen octroyiren wolle, ohne sich einer Verleumdungsklage auszusetzen? wie lange hat es gedauert, bis diese angebliche Verleumdung zu offizieller Wahrheit geworden ist, zu der sich alle Verwaltungs- und Justizbeamte zu bekennen haben. — In der Zeit, als ich die Ehre hatte, preußischen Gerichtshöfen anzugehören, würde ein Kammergerichtsrath oder Obertribunalsrath mit collegialischem Unwillen und sittlicher Entrüstung jede Insinuation zurückgewiesen haben, die dahin ginge: die preußischen Richter hätten nicht die Gesetze zu befolgen, sondern sich stets in sorgfältiger Kenntniß von den ministeriellen Maßregeln und von dem persönlichen Willen des Königs zu erhalten? — Wie lange hat es gedauert und diese Grundsätze waren schwarz auf weiß mit der Unterschrift der Gerichtshöfe zu lesen. Wie oft ist in dem Kreise dieses Hauses bei einer gefürchteten Gesetzverletzung geäußert worden: das ist unmöglich nach Recht und Gewissen, das kann in einer preußischen Verwaltung nicht vorkommen? und wie viel Monate hat es gedauert, bis die Sache doch zur offiziellen Wirklichkeit wurde. Und so wird heute bei mehr als einer Gelegenheit gesagt werden: eine solche Interpretation ist künftig unmöglich nach Allem, was jetzt geschehen, und nach wenigen Monaten wird dieselbe Interpretation wiederum eine Wirklichkeit sein, in ganz veränderter Lage, veränderten Stimmungen, veränderten Parteiverhältnissen, veränderten Ansichten von dem, was für das Staatswohl gerade jetzt nothwendig. Alles das ist unabänderlich und von allen heutigen Entschlüssen und Versprechungen unabhängig. Denn jeder Minister (ein liberaler zuletzt so gut wie ein conservativer), der zwischen die Alternative gestellt ist einer Gesetz- oder Geldverweigerung der Kammer auf der einen Seite, einer Selbstinterpretation der Gesetze auf der anderen Seite — wird zuletzt interpretiren und seine Maßregeln durchsetzen. Dagegen helfen keine Entschlüsse, keine Eide, sondern nur Staatsinstitutionen, für die es keinen anderen Anfang giebt, als das Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Darum hat man in Ländern der constitutionellen Praxis niemals geduldet, daß die Minister einen Buchstaben der Gesetze oder der Verfassung verletzt haben. Die Möglichkeit einer honetten Regierung mit zwei Kammern beginnt erst, wenn die Minister aus jedem Gebiet der Interpretation entfernt sind. Auch in England hat die constitutionelle Ministerverwaltung erst begonnen, nachdem dies geschehen war.

Dies ist der wirkliche Zustand, welchen der Bericht der Budgetcommission als nicht vorhanden voraussetzt. Er spricht von Art. 99 und verschweigt, daß Art. 1—119 der Verfassung sich in gleicher Lage befinden. Indem er dies aber thut, entsteht die Kette von gefährlichen Selbsttäuschungen, in denen sich alle diese Vorschläge bewegen. Als Hauptgründe für die Indemnität werden geltend gemacht:

1) Die versöhnliche Thronrede. Gewiß ist es ein hochherziger Entschluß gewesen, aus welchem der König ruhmgekrönt und machtvoll aus dem Felde zurückkehrend, zuerst daran denkt, dem Recht die Ehre zu geben, und die Ungesetzlichkeit der budgetlosen Regierung anzuerkennen. Allein was wird bei solchen Zuständen aus alle den Regierungsbeamten, Richtern, welche die Verfassung und die Gesetze zu erfüllen beschworen haben, und die dennoch Jahre lang das gethan haben, was aus königlichem Munde nur für Unrecht, nicht verfassungsmäßig, nicht gesetzmäßig erklärt ist?? Eben, um diesen unlösbaren Widerspruch zu vermeiden, haben die deutschen Verfassungen niemals das Verfassungsrecht auf die persönliche Ansicht des Landesherrn gestellt. Das Volk habe jetzt keinen Sinn für den Budgetstreit, vielmehr den Wunsch auf Versöhnung. Wenn unter Volk und öffentlicher Meinung die Summe dessen gemeint ist, was an jedem Abend bei Bier und Wein mit einer Zeitung in der Hand gesprochen wird, so hat die Budgetcommision wahrscheinlich Recht. Aber die wirkliche ernste Meinung geht dahin, dem preußischen Volke den ihm gebührenden Antheil bei der Abänderung der Gesetze und bei der Erhöhung der Staatsausgaben zu erhalten, und dazu die rechten Wege zu finden, ist Sache gewissenhafter Erwägung im sachverständigen Kreise, kurz Sache des Hauses. Gewiß ist es auch wünschenswerth, daß dies Haus sich an den ferneren Schritten der Regierung auch in der deutschen Frage positiv „betheilige"; allein auch diese Betheiligung ist nur eine Selbsttäuschung unter einem System der Interpretationsregierung. Alle diese Erörterungen, so sehr sie sich im Kreise der geläufigen Sprache der Politik bewegen, drehen sich inhaltslos im Kreise herum. Vor Allem ist es eine vergebliche Hoffnung und gefährliche Selbsttäuschung, zu meinen, daß die Conflicte mit dem Versöhnungswerk dieser Paragraphen aufhören können; denn mit der unbarmherzigen Logik der Thatsachen setzt sich eine Interpretationsregierung fort. Die gewaltigen Geldanforderungen der nächsten Zeit, die täglich neuen Verwickelungen der deutschen Verhältnisse, die nachstehende Ausdehnung der Bataillone, Schwadronen und Armeecorps werden nach wenigen Monaten viel ernstere Anforderungen an das Haus herbeiführen, als diejenigen vom Jahre 1861, — Verwickelungen, an denen keine guten Vorsätze Stand halten können. Kein großes Staaswesen läßt sich auf den Flugsand eines politischen Raisonnements in dieser Weise gründen.

2) Der zweite Grund soll sein: Da das Ministerium die Indemnität nachsuche, damit den Weg der Verfassung wieder betrete, so müsse die Indemnität auch ertheilt werden, um auf den Weg der Verfassung zurückzukommen. Seltsame Täuschung! Alle Eide der Minister, der Verwaltungsbeamten, der Justiz, vom Obertribunal herab bis zum Kreisrichter, haben gegen die Mißdeutung der sorgfältig redigirten Verfassung nicht geschützt und jetzt sollen einige mündliche Erklärungen desselben Ministeriums die beschworene Verfassung auf einmal stärken und verjüngen? Was der Krönungseid und die Eide des ganzen Beamtenthums nicht vermocht haben, das sollen die persönlichen Erklärungen des Herrn v. d. Heydt bewirken, die mit einer Feierlichkeit registrirt werden, als ob es sich um Erlaß einer zweiten Verfassung handle. In der That hat die Strategie seit dem Frühjahr 1866 namhafte Fortschritte gemacht. Statt mit dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz, mit dem die Indemnität zusammengehört, wird sie mit einer Creditforderung verbunden, mit der sie nicht zusammengehört. Ja, wenn ich nicht irre, ist sogleich die ministerielle Erklärung hinzugefügt, daß, wenn die Indemnität nicht ertheilt werde, die Creditvorlage zurückgezogen wird. Ist es möglich, die wahre Lage unserer Verfassung deutlicher zu zeigen, als diese Alternative es thut? Ein Credit von 154 Millionen ist in dieser Ministerverwaltung kein Zugeständniß der Kammer an die Minister, sondern ein Zugeständniß der Minister an die Kammern. Dem Hause soll hochgeneigtest gestattet werden, in dem Gefühl seiner Wichtigkeit 154 Millionen zu bewilligen, wenn es dafür die ganze Vergangenheit der Minister anerkennen will. Anderenfalls soll schon heute wieder ohne Gesetz weiter verwaltet, der Staatshaushalt ohne Budgetgesetz geführt werden. Und diese Situation sieht die Budget-Commission im Ernst als das Wiederbetreten des verfassungsmäßigen Weges an! Dadurch sei Recht und Verfassung soweit gesichert, wie dies durch Erklärungen der Minister geschehen könne! Damit sei unter voller Aufrechterhaltung der Verfassung die Mitwirkung dieses Hauses bei den künftigen Actionen der Regierung gesichert!

3) Endlich tritt noch der Hauptgrund in die Schranke, daß für die Zukunft die rechtzeitige Zustandebringung des Budgets gesichert sei. Was der Krönungseid und alle Eide der Verwaltungsbeamten und der Justiz nicht bewirkt haben, das soll nun plötzlich eine Zusicherung des Herrn v. d. Heydt bewirken. Ja es wird mit staatsmännischer Voraussicht sogar in das Gesetz selbst die Klausel aufgenommen, daß das Budgetgesetz künftig vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbaren. Was nun aber geschehen soll, wenn das Herrenhaus oder die Minister sich nicht vereinbaren, das fällt wieder der Interpretation der künftigen Minister anheim. Wir sind denn also auf langen Umwegen glücklich wiederum da angelangt, von wo der Verfassungsstreit anfing

Eben so seltsam sind die weiteren Motive, die zur Annahme dieses großen Friedenswerkes dienen sollen. Wir sollen den Landesherrn in die Lage versetzen, durch seine persönliche Interpretation über die Rechte auch der kleinsten Landstände zu entscheiden. Noch viel unmöglicher ist dies heute in großartigen, verwickelten Verhältnissen unter widerstrebenden Stimmungen neuer Landestheile und neuer Parteien, die sich nicht mehr patriarchalisch, sondern nur nach Gesetzen regieren lassen. Der ehrerbietige Dank gegen die königlichen Intentionen kann sich also nur aufrichtig bekunden, indem wir die Wahrheit aussprechen, daß über den Sinn der Verfassung nur Gerichtshöfe nach einem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit entscheiden können, nicht aber königliche Worte, die als Interpretationsmaterial in den Verfassungsstreit zu ziehen und künftig neuen Interpretationen zu unterwerfen sich wahrhaftig nicht geziemt!

Ich weiß eine Antwort auf die versöhnenden Worte der Thronrede, welche wahr und verfassungstreu zugleich wäre. Sie würde lauten:

Ew. Majestät haben schon vor mehreren Jahren den Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister als nothwendig erachtet. Seit jener Zeit haben beklagenswerthe Streitigkeiten die Nothwendigkeit eines solchen in erhöhtem Maße dargethan. Wir nehmen dies Gesetz an, so wie wir es schon einmal aus Euer Majestät Händen erhalten haben, und fügen demselben die Indemnitätserklärung hinzu in derselben Wortfassung, wie solche von Ew. Majestät Ministern nachgesucht ist. Das ist so loyal und eine so einfache Wahrheit, daß sie der Landmann wie der Städter sofort verstehen würde.

Der einzige Weg, aus diesen Zuständen herauszukommen, ist das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, von dem die §§ 1 u. 2 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs allerdings die letzten Paragraphen sein können. Auch in der unvollkommensten Gestalt, so wie dies Haus den Gesetzentwurf schon zweimal angenommen hat, ist damit der Anfang gemacht, dem alles Andere folgt. Die Minister sind dann genöthigt, die Selbstinterpretation der Verfassung und der Landesgesetze aufzugeben und die weiteren Institutionen hinzuzufügen, durch welche Verfassung und Gesetz von den Interpretationen der Parteien freigemacht und gesichert werden. Es ist das kein kurzer Weg, aber er führt weiter zu den nothwendigen solideren Institutionen.

Art. 61 der Verfassungs-Urkunde steht seit nunmehr 16 Jahren unausgeführt da, obwohl er von zwei preußischen Monarchen, von beiden Häusern des Landtages und von dem ganzen Beamtenthum eidlich betheuert ist. Wenn nach den Erfahrungen der letzten fünf Jahre die Einsicht in die Nothwendigkeit einer rechtlichen Beurtheilung der Verfassungsstreitfragen noch nicht gewonnen ist, so wird diese Einsicht wohl nie gewonnen werden. Wenn die Zeit dafür heute nicht gekommen ist, so wird sie wohl nie kommen. Wenn der dringende Wunsch, die Indemnität zu erlangen, in der heutigen Lage nicht ausreicht, um die Minister zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 61 zu bewegen, so ist der Zeitpunkt für die Verwirklichung ganz unabsehbar. Und wenn dies nicht die Stelle ist, von welcher aus der Krone offen und ehrlich gesagt wird, worauf es zur Herstellung des Friedens, d. h. einer rechtlichen Verwaltung im Lande ankommt, so wird es von keiner Stelle aus gesagt werden. In früherer Zeit waren es die Beamtenkreise, aus denen die Anforderungen des Staats von Zeit zu Zeit in die Hofkreise eindrangen. In heutigen Verhältnissen ist es das Haus der Abgeordneten, welches in erster Stelle solche Anforderungen auszusprechen die Pflicht hat. Wir würden unsere Stelle verwechseln, wenn wir fragen wollten, ob der erste Eindruck eines solchen Verlangens ein angenehmer sein würde; denn wir haben nicht unsere eigenen Rechte zu vertreten (auf die vielleicht mancher in freudiger Stimmung gern verzichten möchte), sondern anvertraute Rechte, über die man nicht nach augenblicklichen Stimmungen verfügen darf.

Das Resultat ist demnach folgendes: Die §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes sind nicht annehmbar: sie würden vielmehr den Zustand der Interpretationsregierung anerkennen, bestätigen und verewigen. Diese Paragraphen sind also für jetzt abzulehnen.

Sie sind aber zulässig als die beiden Schlußparagraphen eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, und als solche bin ich persönlich bereit, sie zu unterschreiben.

Die §§ 3 und 4 sind als Credit für ein Finanzjahr des Krieges annehmbar und ich werde sie annehmen.

(Lebhafter Beifall links, Zischen rechts. Während der Rede ist der Minister-Präsident, Graf v. Bismarck, eingetreten.)

Abg. Michaelis: Meine Herren! Es ist ein peinliches Gefühl für mich, meinen Standpunkt hier zu vertreten, indem ich gezwungen bin, meine Argumentation gegen meine Parteifreunde zu richten, welche mit mir um das gleiche Ziel der Entwickelung des verfassungsmäßigen Lebens, der Einigung Deutschlands unter Preußens Führung kämpfen. Aber schweigen wir vom Abschwören dessen, wofür wir bisher gekämpft! Daran hänge ich genau mit derselben Gewissenhaftigkeit fest, wie Sie! Die Differenz der Meinungen bezieht sich nur auf die Wege zur Erreichung unserer Ziele, und darüber können wir verschiedener Ansicht sein, ohne gegenseitige Verketzerung. Nun aber auch ein Wort zu Ihnen, meine Herren (nach rechts). Indem wir hier von der liberalen Partei auf die unmittelbare Erfüllung gewisser Forderungen verzichten, welche wir für berechtigt halten, indem wir die zur Versöhnung dargebotene Hand ergreifen; zum Wiedereintritt in verfassungsmäßige Zustände und die Erfüllung vieler unserer liebsten Wünsche vorläufig unterordnen, glauben wir zu Ihnen das Vertrauen haben zu können, daß auch Sie einsehen werden, daß, wenn man einen Staat heben und durch ihn große Aufgaben erreichen will, man den Patriotismus mitwirken lassen muß daß man dann im Stande sein muß, Doctrinen aufzuopfern, in welche man, sich durch langen Parteikampf eingelebt hat (Bravo rechts), Vorrechte hinzugeben, welche mit der Existenz des Staats ganz unvereinbar sind (Bravo rechts), daß man im Stande sein muß, den Widerstand aufzugeben, auch gegen die Reformen und den Ausbau der inneren Verwaltung des Staates (Bravo links). Indem wir, meine Freunde und ich, uns entschlossen haben, darauf einzugehen, den gegenwärtigen Conflict auf verfassungsmäßigem Boden unter Wahrung aller unserer Rechte durch Annahme des Gesetzes, wie es jetzt im Entwurf vorliegt, abzuschließen, sind wir davon ausgegangen, daß, obgleich die Verfassung erlassen und beschworen ist, doch noch nie in irgend einem Lande, und eben so wenig also in unserem Lande verfassungsmäßiges Leben und verfassungsmäßige Entwickelung sich so rasch durchgekämpft hat, wie die Verfassung selbst; daß es, nachdem durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse unserem Staate eine große Aufgabe geworden ist, im Interesse dieser Entwickelung nicht mehr zweckmäßig sein würde, einen Streit aufrecht zu erhalten, welcher unter ganz andern Verhältnissen entstanden ist und dessen eigentlicher Ausgangspunkt, die Militärfrage, entweder auf neuer Basis geregelt oder dem norddeutschen Parlament übertragen werden muß. Wir haben geglaubt, daß wir die verfassungsmäßige Entwickelung am besten dadurch fördern, daß wir handelnd mitwirken und theilnehmen an der Erfüllung jener großen Aufgaben (Bravo). Die Rechte des Volkes sind nicht eine Schaumünze, welche man in ein Futteral der rechtlichen Deduction einsteckt und zusiegelt mit negativen Voten, sie sind der Hebel für das Wohl des Volkes, welchen wir in Bewegung zu setzen haben; sie werden gefördert durch den Gebrauch, welchen wir davon machen. Wenn wir immer in der Negation verharren, wenn wir nicht unsere Mitwirkung bieten, welche Alternative steht dann vor uns? Entweder gelingt es der Regierung, ohne uns die Aufgabe zu erfüllen, und dann haben wir selbst den Beweis liefern helfen, daß man die Werkzeuge, welche wir in Händen haben, auch entbehren kann, oder die Aufgaben werden nicht erfüllt, und dann hat nicht nur die Regierung, dann haben auch wir, dann hat das ganze Volk die Folgen zu tragen! (Bravo rechts.) Es ist leicht, seine Beschlüsse a priori zu construiren, aus der Theorie einen Beschluß zu rechtfertigen und dann zu sagen, ich habe nach meinem Gewissen gestimmt, mag nun folgen, was da will; das ist aber nicht unsere Aufgabe. Wir haben als Abgeordnetenhaus zu handeln im Sinne dieses Staates, unsere Beschlüsse sind Handlungen, an die bestimmte Folgen sich knüpfen, und wir müssen die Beschlüsse fassen, welche die Folgen herbeiführen, die wir wünschen. Wir müssen uns der Hoffnung hingeben, daß durch unsere Mitwirkung, durch die Elasticität, welche die Kraft des uns anvertrauten Rechts eben durch unsere Mitwirkung an den Aufgaben des Staates erlangt, ein verfassungsmäßiges Leben in Preußen eher herbeigeführt werden wird, als wenn wir unsere Mitwirkung versagen. (Sehr richtig! rechts.) M. H.! Es wird mir vielleicht eingewendet werden, ich gehöre zu jener viel angefochtenen Klasse der Vertrauensseligen und ich fasse jetzt plötzlich zu der gegenwärtigen Staatsregierung ein Vertrauen und sei nicht berechtigt, auf Grund dieses persönlichen Vertrauens so weittragende Entschlüsse zu fassen. M. H.! Ich bin weder ein Mann des unberechtigten Mißtrauens noch des unmotivirten Vertrauens; das Vertrauen, welches mir meinen Entschluß dictirt, ist nicht das Vertrauen zur gegenwärtigen Staatsregierung, sondern das Vertrauen auf dies Haus und seine Einsicht, die es leiten wird, die Geschäfte seiner Mitwirkung so zu führen, daß es das verfassungsmäßige Leben in Preußen kräftigt und die Aufgaben Preußens erfolgreicher löst. Dies Vertrauen dictirt mir meinen Entschluß, der mithilft, daß das Haus auf den Boden trete, wo es die Hand an's Ruder legt, um mitzuwirken für die Aufgaben, welche die Gegenwart ihm stellt. Die Herren Vorredner, gegen die ich mich nun wenden muß, sind in ihren Ansichten über den vorgelegten Gesetzentwurf so entgegengesetzter und verschiedener Meinung, daß ich einigermaßen in Verlegenheit bin, um nicht, während ich dem Einen entgegen, dem Anderen zuzustimmen. Der Herr Abgeordnete für Münster hat uns gesagt, er könne nicht stimmen für Worte ohne Sinn, und das seien die Art. 1 und 2 des Commissionsentwurfs. M. H.! Worte ohne Sinn, das heißt so viel, da der Sinn der Inhalt der Worte ist, als Worte ohne Inhalt. — Der andere Redner, der Hr. Abg. für Mansfeld, trat auf die Rednerbühne mit der Bemerkung, er kenne keine 7 Zeilen in irgend einem europäischen Gesetze, welche einen größeren Inhalt hätten, als diese 7 Zeilen. Ich will mich hier nicht damit befassen, diesen Streit zu entscheiden; ich will nur das Eine sagen, daß der Herr Abg. für Münster, wenn er sich den Inhalt dieses Entwurfes angesehen hätte, gefunden haben würde, daß er einfach das thut, was man logisch thun muß, wenn man Indemnität ertheilen will, daß er in Bezug auf das Budget und die Rechnungslegung einfach das herstellen soll, was bisher gefehlt hat. Will man nämlich die Indemnität ertheilen, so muß man in der Rechnungsgrundlage, die das Budget sein soll, das „Ist" an Stelle des „Soll" setzen. Er würde ferner gefunden haben, daß das Gesetz den Inhalt, daß es das, was der Herr Abgeordnete für Mansfeld an der Thronrede nur als allgemeine Aeußerung hinstellt, zum Ausdruck der Gesetzgebung dieses Landes stempeln will: daß nämlich das Regieren ohne Budget rechtswidrig ist und Indemnität nothwendig macht, das ist eine wichtige und feierlich ausgesprochene Erklärung. Ich meine dann, daß wenn der Herr Abgeordnete für Mansfeld sagt, daß mit der Annahme dieses Entwurfes Art. 1—119 der Verfassung mit Zustimmung des Hauses in derselben Lage der Interpretation und Nichtbeachtung bleiben würden, wie bisher nur der Art. 99, — ich meine — und der Herr Abgeordnete möge mir verzeihen, denn ich kann mit ihm nicht in Concurrenz treten — er scheint mir doch von dem Rechte der Interpretation einen etwas zu weit gehenden Gebrauch zu machen (Bravo rechts). Ich habe die Artikel zwei-, dreimal durchgelesen, aber ich habe nichts darin gefunden, als daß sie sich auf Art. 99 und 61 der Verfassung beziehen. Nun sagt freilich der Herr Abgeordnete, es habe keinen Inhalt, dies auszusprechen, weil wir kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz haben; das ist aber ein Mangel, den weit mehr die Krone und die Minister als dies Haus zu beklagen hat (sehr richtig); denn das Ministerverantwortlichkeitsgesetz liegt vielmehr im Interesse der Krone, auf die die mangelnde Verantwortlichkeit der Minister übertragen wird, vielmehr im Interesse der Minister als des Abgeordnetenhauses. Wir ersetzen den mangelnden Ausspruch des Gerichts, welches über die verantwortlichen Minister sprechen sollte, durch einen Spruch dieses Hauses, und ich meine, dies wäre ein würdiger Ersatz, den zu erlangen den Ministern schwerer geworden ist, als vielleicht vom Obertribunal eine Freisprechung zu erlangen. Und was das Präjudiz angeht, das in dieser Indemnitätserklärung liegt, so meine ich, das Präjudiz einer Indemnitätsertheilung, der die Schlacht von Königgrätz vorangehen mußte, können wir ruhig über uns ergehen

lassen. (Bravo rechts.) Der Herr Abgeordnete für Mansfeld hat vorhin eine sehr lange Reihe von Voraussetzungen der Indemnitätserklärung ausgesprochen; er wollte, wenn ich nicht irre, erst das ganze Beamtenthum des preuß. Staats in das constitutionelle Leben eingewöhnt und einer Menge von Schäden, die ich anerkenne wie er, abgeholfen wissen, ehe er Indemnität ertheilen wollte. Ich fragte mich, wie lange der Conflict dauern würde, wenn wir alle diese Bedingungen an die Indemnität knüpfen wollten, und ich mußte mir sagen, daß darüber wirklich eine so lange Zeit vergehen würde, daß kaum Einer von uns es noch erleben würde. Am Schlusse seiner Rede fand sich aber, daß seine Vorbedingungen außerordentlich leicht zu erfüllen wären durch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. M. H.! Ich bin stets der Ansicht gewesen, daß der große Conflict, welcher dieses Land 4 Jahre lang bewegt hat, nicht abgeschlossen werden könnte durch einen Ausspruch von Richtern, welche ja nie über, sondern unter dem Gesetzgeber stehen; ich habe nicht geglaubt, daß das Abgeordnetenhaus sich würde beruhigen wollen und wohl thäte, sich zu beruhigen bei einem Ausspruch des Obertribunals. Ich meine etwas viel Besseres, nämlich einen Ausspruch des Gesetzgebers, durch unsern gegenwärtigen Beschluß zu erreichen. Der Herr Abg. Gneist sagte, durch die Annahme des Entwurfs werde der verfassungslose Zustand verewigt mit unserer Zustimmung. Wenn wir aber in dieser für unsern Staat so schwierigen und großen Zeit den Conflict nicht schließen, dann, fürchte ich, könnte der verfassungslose Zustand verewigt werden durch unsere Schuld! (Sehr wahr! Lebhafter Beifall.)

Abg. Michelis (gegen den Commissions-Antrag): Vom theologischen Standpunkte aus sei mir erlaubt, anzudeuten, wie ich die Sache auffasse. Aus der Reformationsgeschichte ist uns bekannt, daß von den damaligen Ablaßkrämern auch Ablaß für künftige Sünde verkauft werden konnte; in derselben Weise, m. H., erscheint mir die Indemnität als ein Ablaß für zukünftige Sünden (Heiterkeit), und deswegen kann ich sie auch nicht ertheilen. M. H.! Sie werden es mir als Professor der Philosophie verzeihen, daß ich einen etwas philosophischen und idealen Standpunkt einnehme. Ich gestehe zu, wenn die Alternative an mich gestellt würde, ob ich meine Lebensideale oder mein Preußenthum aufgeben will, ich dann erst mein Preußenthum aufgeben würde. Es ist gesagt worden, daß wir uns bei den jetzigen Ereignissen, bei der Lage, in der wir uns befinden, auf den weltgeschichtlichen Standpunkt stellen müßten und das ist eben der Grund, von dem uns auch allein die Sache berührt. Von eben diesem Standpunkte aus ist es möglich, mehr, wie Sie es vielleicht glauben, rein unbefangen die großen Ereignisse zu würdigen. Glauben Sie mir, ich bin persönlich unabhängig genug in meinem Urtheil, um nicht nur die Bravour der Krone, sondern auch die Kraft, womit der Ministerpräsident seine Politik durchgeführt hat, zu beurtheilen, aber geben Sie mir auch das Recht, diese Politik vom weltgeschichtlichen Standpunkte zu beurtheilen. Wenn man auf die Entstehung der Verfassungen zurückgeht, so werden Sie zugeben, daß keine einzige Verfassung anders als eben im Kampfe, im sittlichen Kampfe eines energischen Volkswillens gegen unberechtigte Ansprüche entstanden ist. Das ist die Entstehung der englischen Verfassung. Es war ein großer Verfassungskampf, es war eine große Revolution und in einem solchen Verfassungskampfe stehen wir auch hier. (Unruhe auf der Rechten.) Die englische Verfassung ist bis zu einem gewissen Punkte durchgeführt, aber sie erscheint uns in diesem Augenblicke gewissermaßen bedeutungslos, weil das englische Volk seine weltgeschichtliche Stellung aufgegeben, sich außerhalb der Ereignisse gesetzt und nicht mehr das rechte sittliche Bewußtsein hat, und deshalb kommt dort nichts Großes mehr zu Stande. Denn, meine Herren, was eine Verfassung ist, das hängt immer ab nicht von der Form, sondern von dem Geiste, von dem sittlichen Geiste derselben und derjenigen, welche sie vertreten sollen. Davon hängt es ab, wo wir den Moment erfassen, wie er eben jetzt gegeben ist. Zur neufranzösischen Napoleonischen Politik gehört erstens eine große beständig bewaffnete Armee, mit der der betreffende Politiker seine Absichten durchführen kann, aber mit der Armee ist es nicht allein gethan, es ist die Aufgabe des Absolutismus, nicht blos immer eine Armee bereit zu haben, sondern auch eine Volksvertretung, die unter dem Scheine einer Volksvertretung den Zwecken der hohen Politik dienstbar ist. Oesterreich liegt darnieder, weil es den richtigen Moment des Verfassungswesens nicht begriffen hat, und von einem französischen Verfassungsleben werden wir nichts erwarten, das ist todt gemacht. Der Punkt also, wo noch das sittliche Bewußtsein des Volkes sich wenden kann, zur Durchführung des wahren Lebens der Verfassung ist hier in dieser unserer preußischen Verfassung. Das ist der Moment, vor dem wir jetzt stehen. Ich ersuche Sie, im wahren Interesse, um des preußischen Vaterlandes und des deutschen Vaterlandes willen, diesen Moment recht zu verstehen und nicht durch ein Indemnitätsgesetz die einzige Waffe aus der Hand zu geben, welche Sie noch haben. Zur Sache erkläre ich mich einfach mit dem einverstanden, was der Abgeordnete für Mansfeld Ihnen vorgeschlagen hat und werde dafür stimmen.

Abg. Wagener (Neu-Stettin) für den Commissions-Antrag: Ich bin dem Abgeordneten, der soeben diese Stelle verlassen hat, dankbar dafür, daß er mit derselben Offenheit wie seine politischen Freunde sich über sein Verhältniß zu Preußen ausgesprochen hat. Wir können ihnen um so mehr dankbar dafür sein, als nicht zu bezweifeln ist, daß, wenn bei Königgrätz der Sieg bei den österreichischen Fahnen gewesen wäre, diese Herren eine ganz andere Melodie aufspielen würden, als es heute geschieht (oho! auf der Linken). Wir unterscheiden uns von den Herren dadurch, daß Preußen auch zu unseren Lebensidealen gehört, daß wir Preußen nicht von unseren Idealen trennen können, und um deswillen, m. H., constatire ich mit patriotischem Schmerze, daß selbst die neuesten Ereignisse, die Erfolge, die alles Erwarten und alles Hoffen überstiegen haben, nicht im Stande gewesen sind, die Gegner unserer Regierung dahin zu bringen, daß sie endlich den Männern, deren Energie sie diese Erfolge verdanken, ohne Klausel und Vorbehalt den Dank auszusprechen im Stande sind (Bravo auf der Rechten). Es ist das ein Schaden für sie selbst, und ich constatire, daß nur diejenigen von den früheren oder bisherigen Parteigenossen die Situation richtig zu würdigen verstehen, welche die ideale Rolle des politischen Menschen aufgehoben, um sich praktisch an den Aufgaben der preußischen Monarchie in diesem weltgeschichtlichen Augenblicke betheiligen zu können (Bravo). Hat der Abgeordnete für Mansfeld noch nicht erblickt, was heute der immergrüne Lorbeer dort ist, wo er noch vor 4 Monaten das Kainszeichen suchte. (Bravo auf der Rechten.) Wenn Sie solche Thatsachen, wie wir sie erlebt haben, ignoriren wollten, so können Sie nicht den Anspruch erheben, praktische Staatsmänner zu sein. M. H.! Wir haben bei Gelegenheit der Adreßberathung gezeigt, daß es uns um eine aufrichtige Verständigung, um einen Abschluß des Conflicts zu thun ist, der das politische Leben unseres Staates in der Schwebe hält. Wir sind entgegengekommen, so weit es möglich war, und wir werden auch heute Ihnen wiederum den Beweis liefern, daß wir unsere Versöhnung dadurch bekräftigen wollen, indem wir es vermeiden, alle Phasen des Streites wieder vorzuführen. Wir halten einfach den Grundsatz fest, daß bei Gegensätzen überhaupt eine Versöhnung unmöglich ist, und ich glaube deshalb, daß eine Versöhnung nur auf dem Boden der Thatsachen, die uns aufgedrungen und aufgezwungen sind, durch die Ereignisse der Weltgeschichte selbst, zu finden ist. Man hat gesagt, daß die rechte Seite des Hauses wenig Sinn für weltgeschichtliche Aufgaben habe. Ich denke, was seit den letzten drei Monaten geschehen ist, ist von großer, weltgeschichtlicher Bedeutung, und weil die Herren das fühlen, daß es auf die Weltgeschichte einwirkt, scheint es, daß sie deshalb wenig davon wissen wollen. M. H.! Wer hat denn diese neue Weltgeschichte gemacht? Haben Sie dieselbe gemacht? (Unruhe.) Haben Sie die kriegerische Begeisterung etwa durch den Budgetstreit ins Leben gerufen oder den Krieg durch Ihre Friedensadressen erleichtert? Warum also den Vorwurf gegen uns, daß wir keine Weltgeschichte machen wollen? Wir fordern Sie deshalb auf, sich mit uns auszugleichen, sich mit uns zu stellen auf den Boden der geschichtlichen Thatsachen, weil wir gemeinschaftlich preußische Geschichte machen wollen, um in Preußen die politische Reserve der Armee zu bilden, deren mit Blut geschriebene Adressen das Haus nicht ungestraft wird übersehen und vernachlässigen dürfen. (Bravo!) Die Redner vor mir haben gesagt, daß es leider nicht gethan sei mit den Eindrücken, aber bei aller Ausführlichkeit und Weitschweifigkeit dessen, was wir gehört haben, haben sie die einzig wichtige Frage nicht aufgeworfen und nicht beantwortet, nämlich die Frage: was denn aus uns werden wird, wenn die Indemnität verworfen wird. Mir scheint das eine sehr wichtige Frage zu sein und ich möchte, daß alle diejenigen, die hin- und herschwanken, nicht blos die Consequenz des Ja, sondern auch die Consequenz des Nein sich klar machen.

Ich kann es verstehen, m. H., wenn Sie von Ihrem Standpunkte aus sich ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz wünschen. Aber unzweifelhaft sind wir gegenwärtig vor die Frage gestellt, ob wir in diesem Moment diesen Conflict zum Abschluß bringen wollen oder nicht. Denn mit der Verweigerung der Indemnität wird in einen viel schärferen, schlimmeren Conflict eingetreten, bei dem ich nicht absehen kann, wo da eine Ausgleichung gefunden werden könnte. Es ist Ihnen schon vom Herrn Finanzminister gesagt worden, daß die Staatsregierung nicht aus Verlegenheit und nicht aus Angst oder sonst einem Grunde diesen Gesetzentwurf einbringt, sondern aus wirklichem Friedenswunsch und Friedensbedürfniß, hierin liegt aber auch die einzige Garantie, die überhaupt eine Regierung für die Zukunft zu gewähren vermag. (Beifalls rechts.) Dies Bedürfniß wird sich steigern mit den Aufgaben, die die Regierung in Deutschland und Europa zu vollführen hat. Daher spreche ich und meine Freunde uns für die Fassung des Entwurfs aus, wie sie aus den Sitzungen der Commission hervorgegangen ist. Ich bin dabei allerdings der Wahrheit schuldig zu erklären, daß wir damit nicht ohne Weiteres alle Motive des Entwurfs acceptiren. Eine principielle Ueberzeugung kann man nicht ausziehen wie einen abgetragenen Rock, aber man kann sich einigen auf dem Boden der Thatsachen, und das thun wir hiermit. (Beifall.) M. H., jede Indemnität, die in unserem deutschen Staatsrechte bis dahin eine unbekannte Sache war, hat eine formelle und eine materielle Seite. In der formellen Seite ist die Regierung Ihnen entgegengekommen, in der letzteren hat die Commission selbst der Regierung Zugeständnisse machen wollen oder machen müssen, das nämlich zugegeben, daß die Regierung sachlich so weit im Rechte sich befunden hat, als es wir jetzt Alle sehr bedauern müssen, wenn sie anders gehandelt hätte als sie gethan hat. Der Commissions-Bericht geht selbst in seinen Motiven davon aus, daß man schwerlich die Kosten der Reorganisation verweigert haben würde, wenn man diese Verwicklungen und diesen Krieg vorhergesehen hätte. Nun wollen Sie die Regierung etwa unter Anklage stellen oder ihr eine Ehrenerklärung geben, deswegen, weil sie die Zukunft besser vorhergesehen hat als Sie? Der Herr Abg. Gneist hat sich, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, was ja bei längeren Reden immer schwierig ist, in einigen uns sehr angenehmen Widersprüchen befunden. Er hat uns zuerst ausgeführt, daß Preußen sehr bequem ohne Verfassung regiert werden könne, ja daß der Charakter der deutschen Nation eigentlich darauf angelegt ist, ohne Verfassung regiert zu werden. Anstatt daraus aber zu folgern, daß jede deutsche Landesvertretung sehr behutsam in ihrem Auftreten gegen die Regierung sein muß, hat er statt dessen die schärfsten Angriffe auf diejenigen Institutionen unseres Landes gerichtet, die nach seiner eigenen Meinung die stärksten Stützen desselben sind. Außerdem glaube ich auch, daß er sich in Betreff der Thatsachen einigermaßen geirrt hat, und möchte ich auch darauf aufmerksam machen, daß, wenn er so weiter fortfährt, er nicht nur einen neuen Militär-Conflict, sondern sogar einen norddeutschen Militärconflict zu Stande bringt, und was dann bei einem solchen aus der Landes-Vertretung werden sollte, das läßt sich wohl leicht errathen. Gegen den Herrn Dr. Waldeck möchte ich noch bemerken, daß es unzweifelhaft feststeht, daß die Ertheilung der Indemnität nicht die geringste Entscheidung des Verfassungs-Conflictes rücksichtlich seines materiellen Inhalts in sich enthält. Wer sonst daran Vergnügen findet, der könnte trotz der Indemnität den Conflict so lange verlängern und aufrecht erhalten, wie er will. Haben wir aber heute das Indemnitäts-Gesetz angenommen, so werden wir, ich zweifle nicht daran, bei der Berathung über das Budget von 1867 uns in vielen Sachen weit, weit leichter einigen können. Und so möchte ich denn mit folgender Aufforderung schließen: Brechen Sie, m. H. (nach links gewendet) mit einer kleinen negativen Vergangenheit, damit Sie der großen Gegenwart gewachsen sind, und damit wir gemeinschaftlich die noch größere Zukunft zu umspannen vermögen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Harkort (gegen das Gesetz. Redner ist auf der Tribüne fast unverständlich). Indemnität kann erst an dem Tage gewährt werden, an welchem wirklich wieder ein Budget verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist. Es wird jetzt so viel von Versöhnung gesprochen, aber dem entsprechen auf Seiten der Regierung die Thatsachen keineswegs. Und die Regierung hat nicht blos für verfassungswidrige Geldausgaben Indemnität zu verlangen, sondern auch für viele andere Dinge, namentlich für die Verletzung des freien Wortes, die Bedrängnisse der Presse, die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. Die conservative Partei sagt jetzt immer, man solle Kleinigkeiten jetzt ruhen lassen. Ja wohl, aber sind denn dergleichen Sachen Kleinigkeiten?

Abg. Dr. Löwe (für den Commissionsantrag): M. H., der Vorredner hat mit dem Worte Indemnität einen weiteren Begriff verbunden, als dies die Regierungsvorlage und der Commissionsentwurf thun. Er hat die Indemnität ausgedehnt auf alle Regierungshandlungen dieses Ministeriums, während hier lediglich der Streit über das Budget, über die während der letztverflossenen 4 Jahre geleisteten Staatsausgaben in Betracht kommt. In dieser Auffassung liegt ein großer Unterschied; die weitere Auffassung zwingt ihn, die Indemnität zu verweigern, mir dagegen erlaubt die, wie ich meine, hier allein mögliche Auffassung, die Genehmigung zu ertheilen. Mir wird dies möglich dadurch, daß das Budgetrecht formell wieder hergestellt ist. Es kam überhaupt zuerst in Frage durch die Militärverhältnisse. Nach den letzten Ereignissen ist die Aussicht für die Zukunft gegeben, daß dieser Anstoß unmittelbar beseitigt werde. Ob der Conflict später ganz vermieden werden wird, das kann ich allerdings nicht entscheiden. Für mich ist allein die Frage maßgebend, daß durch die Erklärungen der Regierung das verfassungmäßige Bugetrecht anerkannt ist; daß die Regierung zugestanden hat, daß die Ausgaben der letzten 4 Jahre nicht auf der verfassungsmäßigen Basis geschehen sind. Dadurch ist der Rechtsstandpunkt wieder hergestellt und dadurch ist für mich die Möglichkeit wiedergegeben, über die Dinge zu verhandeln und ein Urtheil darüber abzugeben.

In den früheren Sessionen, m. H., habe ich immer mit nein stimmen müssen bei Finanzvorlagen, weil der Rechtsstandpunkt fehlte; ich bin aber heut wirklich erstaunt darüber, daß diejenigen, die sich früher für berechtigt hielten, das Budget zu bewilligen, daß diese sich heute nicht in der rechtlichen Möglichkeit zu befinden glauben, ihr Votum abzugeben. — Ich bin also, wie gesagt, in der Lage, an die Berathung der Frage heranzutreten. Da ist nun die weitere Frage: Ist es wohl zweckmäßig, mein Recht geltend zu machen und ja zu sagen? — Die Ausführungen des Abg. für Mansfeld, die ebenso interessant, als belehrend waren, können allerdings sehr bestechen. Ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz, führt er aus, ist das natürliche Correlat zur Indemnität. Ja, m. H., das ist ganz richtig. Wenn wir auf einer glücklichen Insel lebten, die keine Anfechtungen von außerhalb zu befürchten hätte, oder in Amerika, wo wir keine Nachbarn hätten, die in jedem Augenblick in unsere Angelegenheiten hineinzureden Willens sind, dann würde auch ich sagen: Bleiben wir fest auf diesem Standpunkt stehen, lassen wir die Sache ruhig weiter gehen, endlich müssen wir doch in Ordnung kommen. Ich würde dann noch ganz andere Ansprüche erheben, als die Forderung eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes; denn, wie ein berühmter Publicist sagte: „Ein Gensdarmen-Verantwortlichkeitsgesetz ist uns noch viel nothwendiger." Dann könnten wir ruhig zuwarten, bis die Minister in Verlegenheit kommen und nachgeben. — Mein Grund, weshalb ich es heute für Recht halte, dem Commissionsantrage zuzustimmen, basirt auf der allgemeinen politischen Lage. Es ist ein Stein aus dem Gewölbe herausgerissen und wir müssen darauf achten, daß nicht das ganze Gewölbe über unseren Häuptern zusammenstürzt. Wir haben jetzt erst die Anfänge der neuen Entwickelung; sie sind glücklich und vielversprechend. Welche Absichten auch Diejenigen gehabt haben mögen, die angefangen, und welche Absichten sie auch haben mögen in Betreff der Fortsetzung der Anfänge: wenn die Kriegsfurie erst entfesselt ist, meine Herren, dann wird sie nicht eher zur Ruhe kommen, als bis erst die Verhältnisse Europa's wieder fest zusammengerüttelt sind und eine allgemeine Ermüdung Platz gegriffen hat derart, daß man den Frieden höher schätzt, als den Gewinn: dann erst werden wir wieder in regelmäßige Friedenszustände hineinkommen. — Dazu ist aber nöthig, daß wir dem Auslande gegenüber geeinigt dastehen, wo es gilt, unsere Existenz zu erhalten und die großen Aufgaben der Nation zu vollziehen. (Bravo.) Mit Ertheilung der Indemnität, m. H., billige ich durchaus nicht die ganze Politik der Regierung, ihr ganzes System, sondern ich erhalte mir dadurch nur die Möglichkeit, einer Kritik des Ministeriums und seines Regierungssystems, ohne dem Auslande die Hoffnung auf einen Zwiespalt im eigenen Lande zu geben, wenn man vielleicht beabsichtigen sollte, uns mit einem neuen Kriege zu überziehen. (Beifall.)

Ich will damit zurückweisen jedes fremde Volk mit seinen Zumuthungen, das seine Hoffnung darin setzt, daß wir uns einander zerfleischen und so leichter seine Beute werden. (Bravo.) Deshalb, m. H., indem ich unsere Stellung zum Auslande voll und richtig auffasse, verzichte ich heute auf das sonst Erwünschte, und ich glaube, dies um so eher thun zu können, weil es ja nicht gilt, ein Recht aufzugeben. Wenn das der Fall wäre, so würde auch ich nicht weichen, weil dies über meine Competenz ginge. Was aus unserem Verfassungsconflict in Zukunft wird, weiß ich allerdings nicht; so viel weiß ich, daß derselbe noch nicht gelöst, daß der Friede noch nicht wiederhergestellt ist, daß er vielmehr noch immer unterbrochen werden wird, so lange ein System besteht, wie es von den uns gegenüber auf der Ministerbank sitzenden Männern in allen Zweigen der Verwaltung fortgeführt wird. — Wir hätten allerdings wohl nicht so gemakelt an der Größe des aufzustellenden Heeres, wenn wir gewußt hätten, daß ein solcher Krieg bevorstehe; deshalb wollen wir auch die darauf verwendeten Summen nachträglich genehmigen. Unsere Hauptbedenken gegen die Organisation können wir deshalb nicht aufgeben. Wenn so viele Arbeitskräfte mehr dem Lande entzogen werden, so müssen Einrichtungen getroffen werden, daß die vorhandenen Arbeitskräfte besser verwerthet werden können. Der Mittelpunkt bei der Militärfrage ist für mich die deutsche Frage; ich war immer der Meinung, daß die Militärfrage in Preußen von entscheidendem Einflusse auf die deutsche Frage sein werde: die Herstellung einer deutschen Armee ist das, was wir erstreben müssen, und die Thronrede selbst hat dies angedeutet und Erleichterungen für uns daraus versprochen. Meine Herren! Für den Unterschied zwischen Preußen und den norddeutschen Staaten liegt die Quelle in der Armeefrage, in der Militäreinrichtung; durch die preußischen Einrichtungen sind die deutschen vorgezeichnet worden; und wenn die preußische Armeeorganisation verbessert und für das Volk erleichtert, wenn die allgemeine Wehrpflicht so über ganz Deutschland verbreitet wird, dann, m. H., haben wir die Grundlage zur Bildung einer ganz neuen Nationalität (Bravo rechts). Sie rufen mir hier Bravo zu, m. H. (nach rechts gewandt); die Folgerungen, die ich daraus ziehe, werden wohl aber gegen Ihre Neigungen und Wünsche ausfallen. — Ich finde nämlich die Neigung für die reine Annexion, die man jetzt mit so übertriebener Hast durchzuführen sucht, für sehr bedenklich und gefährlich, doch werde ich später bei einer andern Verhandlung Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. — Bei der innern Politik, m. H., wie sie von der rechten Seite dieses Hauses und dem Ministerium getrieben wird, ist durch die Indemnität erst die Hälfte dessen gethan, was gethan werden muß. Die andere Hälfte besteht darin, das Volk zufrieden zu stellen mit dem System der Regierung, damit, wenn einmal wieder ein solcher Moment eintreten sollte, wie wir ihn gehabt, der erste Gedanke des Volkes nicht erst wieder dahin gerichtet ist, daß man kein rechtes Vertrauen hegt, sondern ein Ministerium wünscht, welches mehr nach dem Herzen und Sinne des Volkes die Geschäfte führt. (Lebhafter Beifall links.) — M. H.! Gegen eine Aeußerung des Abg. v. Vincke-Olbendorf muß ich hierbei auf das Entschiedenste protestiren, daß nämlich bei der Einstellung der Reservisten und Landwehrmänner die tapfere und enthusiastische Haltung jener Männer eine Vertrauensadresse für dieses Ministerium gewesen sei. M. H.! Damit erniedrigen Sie die höchsten Blüthen der Bildung und der Entwickelung des Volksgefühls, damit erniedrigen Sie das beste Element unserer Armee, die Hingebung und Gewissenhaftigkeit für das Vaterland. (Beifall links.) Wie können Sie sagen, die Landwehrmänner kamen freudig zu den Fahnen, weil sie die Meinung des Ministeriums theilten? Dann hätten wohl Ihrer Meinung nach diejenigen nicht kommen dürfen, welche die Ansicht des Ministeriums nicht theilten? Daß sie trotzdem gekommen sind, ist das Zeichen ihrer unveräußerlichen Hingebung an Gesetz, es ist das Zeichen, daß gerade unser Militärgesetz so tief in das Blut Aller eingedrungen ist, und dies ist der höchste Triumph unserer Armee. (Lebhafter Beifall links.) — Ich wiederhole es nochmals, ich stimme für den Commissions-Entwurf, um dem Auslande gegenüber zu documentiren, daß es niemals auf uns rechnen darf; wenn dies aber allseitig zur Wahrheit werden soll, dann muß auch von jener Seite etwas dazu geschehen, es muß das bisherige System des Ministeriums in allen Zweigen der Administration geändert werden. Das, m. H., wäre ein wahrer Act der Königstreue. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. Virchow (gegen den Commissions-Antrag). Auch ich hege das Bedürfniß nach Frieden und habe dies auch schon meinen Wählern gegenüber erklärt, aber es muß ein ehrlicher Friede sein, und dieser kann nur gemacht werden unter gewissen Verhältnissen. Was ist nun aber wohl die Quelle des Friedensbedürfnisses der Regierung? Die Quelle hierzu ist nicht die Ueberzeugung, daß die bisherige Haltung des Ministeriums in verfassungsmäßigen Dingen falsch gewesen, ist nicht die Ueberzeugung, daß das Recht des Landes anders aufzufassen sei, als bisher, sondern der einzige Grund ist die äußere Situation; der Friede ist für die Regierung kein inneres Bedürfniß. Da ich aber nun aus inneren Gründen den Frieden wünsche, nämlich um den Rechtszustand dauernd sicher zu stellen, so kann ich mit der Regierung nicht auf demselben Boden der Vereinbarung stehen. Der Finanzminister hat die schwere Drohung bei den Commissions-Berathungen ausgesprochen, daß die Regierung bei Verweigerung der Indemnität die Creditbewilligung gar nicht wolle, da sie dieselbe nicht nöthig habe. Ich gehe an die Sache ganz objectiv heran, und komme nach gewissenhafter Ueberlegung zu dem Resultat, daß ich die Indemnität nicht ertheilen kann, dagegen den Credit von 154 Millionen bewillige. Hier liegt der Weg zur beiderseitigen Verständigung, der Abschluß des Conflicts liegt nicht in der Indemnität, sondern in der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes. Dieser aber tritt auch ein mit der Publication des Etats für 1867. Wenn dies geschehen, kann ich erst Indemnität bewilligen und habe einen solchen Antrag auch in der Commission gestellt. Ich fühle mich dazu um so mehr veranlaßt, als kürzlich ein Mitglied des Herrenhauses den Passus in der Thronrede über die Indemnität, ohne einen Widerspruch von Seiten der anwesenden Staatsminister zu erfahren, so zu deuten versuchte, daß das Verfahren der Regierung gar nicht verfassungswidrig gewesen wäre, und deshalb keiner Absolution bedürfe.

Man hört nichts von einer Amnestie, man sieht kein äußeres Zeichen der Versöhnung, im Gegentheil wird die alte Praxis in der empfindlichsten Weise fortgesetzt, und nun kommt gar noch die Drohung des Finanzministers. Um solchen Preis, m. H., Frieden zu machen, sind wir nicht berechtigt; ich bin ohne jede Bitterkeit und ohne persönliche Gehässigkeit an die Frage herangegangen und habe dem Ministerium gegenüber die höchsten persönlichen Opfer gebracht, wie man sie von einem politischen Manne kaum verlangen kann. Und ich stimme gegen die Commissions-Anträge nicht aus factiösen Gründen, nicht aus Partei-Interesse, sondern einzig in dem Pflichtgefühl, das verfassungsmäßige Recht des Volkes zu wahren. (Lebhafter Beifall links.)

Minister-Präsident Graf Bismarck: Je aufrichtiger die Regierung den Frieden wünscht, um so mehr fühlen ihre Mitglieder die Verpflichtung, sich jedes Eingehens auf retrospective Kritik zu enthalten, sei es abwehrend oder angreifend. Wir haben in den letzten Jahren unsern Standpunkt von beiden Seiten mit mehr oder weniger Bitterkeit oder Wohlwollen vertreten. Keiner hat vermocht, den Andern zu überzeugen, Jeder hat geglaubt, recht zu handeln, wenn er so handelte, wie er that. Auch in auswärtigen Verhältnissen würde ein Friedensschluß schwerlich zu Stande kommen, wenn man verlangte, daß ihm von einem von beiden Theilen das Bekenntniß vorangehen sollte: „Ich sehe es jetzt ein, ich habe unrecht gehandelt." Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind, im Gegentheil, die Fluth ging mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren, auch nicht um einer künftigen Anklage zu entgehen, denn ich glaube nicht, daß man uns anklagen wird, ich glaube nicht, daß wenn dies geschieht, man uns verurtheilen wird. Man hat dem Ministerium viele Vorwürfe gemacht, aber der der Furchtsamkeit ist neu. Wir wünschen den Frieden, weil das Vaterland ihn in diesem Augenblick mehr bedarf als früher, weil wir hoffen, ihn jetzt zu finden; wir hätten ihn früher gesucht, wenn wir gehofft hätten, ihn früher finden zu können. Wir glauben ihn zu finden, weil Sie erkannt haben werden, daß die königl. Regierung den Aufgaben, welche auch Sie in Ihrer Mehrzahl erstreben, nicht so fern steht, als Sie vielleicht vor Jahren gedacht haben, nicht so fern steht, wie das Schweigen der Regierung über Manches, was verschwiegen werden mußte, Sie zu glauben berechtigen könnte.

Aus diesen Gründen glauben wir den Frieden jetzt zu finden und suchen ihn ehrlich, wir haben Ihnen die Hand dazu geboten und der Commissions-Antrag giebt uns die Bürgschaft, daß Sie in diese Hand einschlagen werden. Wir werden dann die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen, ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserungen der inneren Verwaltung, Herstellung der regelmäßigen Verfassungszustände keineswegs aus. Aber nur gemeinsam werden wir sie lösen können, indem wir auf beiden Seiten erkennen, daß wir von beiden Seiten demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen, ohne an der Aufrichtigkeit des Anderen zu zweifeln. In diesem Augenblick sind aber die Aufgaben der auswärtigen Politik noch ungelöst, die glänzenden Erfolge der Armee haben nur unseren Einsatz ins Spiel gewissermaßen erhöht, wir haben mehr zu verlieren als vorher, aber gewonnen ist das Spiel noch nicht; aber je fester wir im Innern zusammenhalten, desto sicherer sind wir es zu gewinnen in diesem Augenblick. Wenn Sie sich im Auslande umsehen, wenn Sie die wiener Zeitungen durchgehen, und zwar diejenigen, von denen bekannt ist, daß sie die Meinungen der kaiserlichen Regierung vertreten, so werden Sie diejenigen Aeußerungen des Hasses und der Aufregung gegen Preußen finden, die auch vorher vorhanden gewesen waren und die nicht wenig dazu beigetragen haben, den Krieg zum Ausbruch zu bringen. Sehen Sie auf die Völker von Süddeutschland, wie sie sich in der Armee vertreten finden, da ist der Grad von Versöhnlichkeit und von Erkenntniß einer gemeinsamen Aufgabe des gesammten Deutschland gewiß nicht vorhanden, so lange baierische Truppen aus dem Eisenbahnwagen meuchlings auf preußische Offiziere schießen. Sehen Sie sich das Verhalten der einzelnen deutschen Regierungen an gegenüber den gemeinsam zu errichtenden Einrichtungen; es ist bei einigen vollständig befriedigend, bei anderen widerstrebend; gewiß aber ist, daß Sie kaum in Europa eine Macht finden werden, welche die Constituirung dieses neuen deutschen Gesammtlebens in wohlwollender Weise förderte, welche nicht das Bedürfniß hätte, sich in ihrer Weise an dieser Constituirung zu betheiligen, sei es auch nur, um einem der mächtigeren Bundesgenossen, wie Sachsen, die Möglichkeit nicht zu verkümmern, dieselbe Rolle noch einmal spielen zu können, wie bisher. Deswegen, meine Herren, ist unsere Aufgabe noch nicht gelöst, sie erfordert die Einigkeit des gesammten Bundes der That nach und dem Eindruck auf das Ausland nach. Wenn man oft gesagt hat, was das Schwert gewonnen hat, hat die Feder verspielt, so habe ich das volle Vertrauen, daß wir nicht hören werden; was Schwert und Feder gewonnen haben, ist von dieser Tribüne vernichtet. (Lebhaftes Bravo.)

Der Präsident theilt mit, daß 2 Anträge eingegangen sind, einer auf Schluß und einer auf Vertagung der Debatte. In die Rednerliste sind noch eingeschrieben: Gegen die Commissionsanträge: Frhr. von Hoverbeck und Schulze (Berlin). Für dieselben: Dr. Achenbach, Lasker, Graf Bethusy-Huc, Dr. John (Labiau), Lent, von Kirchmann, von Unruh, Hoppe, v. Gerlach, von Wedemeyer. Der Schluß wird mit geringer Majorität abgelehnt, die Vertagung angenommen.

Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Rohden: Der Abg. Wagener (Neustettin) hat in einer Bemerkung gegen den Dr. Michaelis die Frage aufgeworfen, wie wir uns wohl benommen haben würden, wenn die Oesterreicher bei Königgrätz den Sieg davongetragen hätten. Ich weiß nicht, ob wir die Worte in ihrer ganzen

Schwere verstehen sollen, denn dann hätte man nicht verlangen können, daß der Abgeordnete, wenn er damit Verdächtigungen gegen die Mitglieder des Centrums hier hat aussprechen wollen, unumwunden und nicht so versteckt mit seiner Ansicht hervorgetreten wäre. Ich meinerseits weise diese Insinuation in Uebereinstimmung mit meinen speziellen Freunden mit der vollen Entrüstung zurück, die sie verdient. In meiner nun bereits 18jährigen politischen Thätigkeit habe ich es nie nöthig gehabt, zu derartigen Aeußerungen, die immer das Zeichen einer schwachen Sache sind, meine Zuflucht zu nehmen; sonst hätte ich wohl oft schon Gelegenheit gehabt, die Ansicht auszusprechen, daß man in dieser Weise auftritt, um dadurch zu höheren Aemtern zu gelangen.

Abg. Dr. Jacoby (zur persönlichen Bemerkung): Der Herr Abg. v. Vincke hat einige Worte angeführt, die ich in einer der früheren Sitzungen gesprochen, daran anknüpfend, hat er die Güte gehabt, mich darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht in einem idealistischen Staate leben. Das ist allerdings eine Wahrheit, an welche ich nicht blos durch die Worte des Herrn Abgeordneten v. Vincke, sondern täglich und stündlich durch die thatsächlichen Verhältnisse in unserem Staate erinnert werde. Ich bin weit entfernt, unerreichbaren Idealen nachzustreben, es sei denn, daß der Herr Abgeordnete den ehrlichen Verfassungsstaat für ein solches Ideal halte. — Da Redner im weiteren Verlauf seiner Worte das Gebiet einer persönlichen Bemerkung überschreitet, wird ihm vom Präsidenten von Forckenbeck das Wort entzogen.

Abg. v. Vincke-Olbendorf: Der Abg. Michelis hat gesagt, ich hätte behauptet, in Preußen könne kein idealer Mensch sein. Ich kann in diesem Ausdrucke nur eine absichtliche Umwendung oder Verdrehung finden; ich habe nur darauf hingewiesen, daß preußische Volksvertreter nicht für einen idealen, sondern für den preußischen Staat einzutreten und zu handeln berufen sind. Gegen die Behauptung des Abg. Löwe, ich hätte das pünktliche Eintreffen der Reserven und Landwehrmänner für eine Vertrauensadresse an das Ministerium erklärt, verweise ich auf den stenographischen Bericht. Sie haben beim Abmarsch gar nicht an's Ministerium gedacht. Gegen den Abgeordneten Jacoby will ich nur das bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung der Staat allerdings —

Der Präsident entzieht dem Redner das Wort; das sei keine persönliche Bemerkung.

Abg. Michelis: Weil das Wort des Abg. Wagener zunächst gegen mich gerichtet war, so weise ich es mit der vollen Indignation eines guten Gewissens zurück und überlasse es dem Hause, über die Moralität eines solchen Benehmens zu urtheilen.

Abg. Wagener: Einer Entgegnung gegen den Abg. Rohden glaube ich mich enthoben. Was ich in der Sache selbst gemeint habe, werde ich den Herren bei Gelegenheit der Annexionsvorlage auseinandersetzen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Friedensvertrag
zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. August 1866.

I.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, beseelt von dem Wunsche, ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und Bevollmächtigten, Karl Freiherrn v. Werther, Großkreuz des königlich preußischen rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens u. s. w.

und

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Adolph Maria Frhrn. v. Brenner-Felsach, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w., welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind und nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, sowie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Artikels VI. der in Nikolsburg, am 26. Juli dieses Jahres, abgeschlossenen Friedens-Präliminarien, und nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg, am 29. Juli ejusdem, hat erklären lassen: „Qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquisé à l'Italie pour lui être remise à la paix", — tritt Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des Lombardo-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien, ohne andere lästige Bedingung, als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche, als auf den abgetretenen Landestheilen haftend, werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractats von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. IV. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundes-Verhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Majestät den König von Preußen alle Seine im wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Majestät der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedens-Vertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundes-Eigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundes-Eigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die königlich preußische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikular-Kasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Offiziere der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee und deren Hinterlassene.

Art. X. Der Bezug der von der kaiserlich österreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch im Gewahrsam der kaiserlich österreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Thalern dänische Reichsmünze in vierprozentigen dänischen Staats-Obligationen, welche den holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Art. XI. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Vierzig Millionen preußischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, laut Art. XII. des gedachten wiener Friedens vom 30. October 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit Fünfzehn Millionen preußischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit Fünf Millionen preußischer Thaler in Abzug gebracht werden, so daß nur Zwanzig Millionen preußischer Thaler baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den königlich preußischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratificationstausches an werden die preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken. Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protokolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundes-Verhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Cartel-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Giltigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die kaiserlich österreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundes-Verhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die königlich preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Contrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865, im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23sten Tage des Monats August im Jahre des Heils Achtzehn Hundert sechszig und sechs.

(L. S.) gez. Werther. (L. S.) gez. Brenner.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 2. September. Die heutigen Morgenblätter melden übereinstimmend, daß Graf Mensdorff das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten behalten werde und von einer Ersetzung desselben durch Baron Hübner nicht mehr die Rede sei.

Die „Wiener Zeitung" publicirt in ihrem amtlichen Theil den Wortlaut des zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrages.

Paris, 1. Sept. Die Kaiserin und der kaiserliche Prinz sind heute Morgen nach Biarritz abgereist. — Der „Patrie" zufolge wird der Kaiser am 10. d. sich dorthin begeben.

Paris, 2. Sept. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht kaiserliche Decrete vom 2. d., wodurch Marquis de Moustier in Ersetzung Drouyn de Lhuys', dessen Entlassungsgesuch angenommen worden, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wird. Drouyn de Lhuys ist zum Mitglied des Geheimen Rathes ernannt. Der Marquis v. Lavalette ist bis zum Eintreffen des Marquis de Moustier in Paris mit der interimistischen Leitung des auswärtigen Amtes betraut.

Der französische Botschafter am preußischen Hofe, Benedetti, ist zum Großkreuz, Baron Saillard zum Offizier der Ehrenlegion ernannt worden.

Der „Moniteur" veröffentlicht ferner das folgende Schreiben des Kaisers Napoleon an Drouyn de Lhuys vom 1. September:

Lieber Herr Drouin de L'huys!

Ich bedauere es lebhaft, daß die Umstände Mich nöthigen, Ihre Entlassung anzunehmen, aber indem Ich auf Ihre Mitwirkung verzichte, will ich Ihnen einen Beweis Meiner Achtung geben, indem ich Sie zum Mitglied meines geheimen Rathes ernenne. Diese neue Stellung wird den Vortheil gewähren, daß die Beziehungen nicht unterbrochen werden, welche Ihre Einsicht wie Ihre Ergebenheit für Meine Person und Meine Dynastie mir kostbar gemacht haben.

Der Kaiser hat gestern eine längere Spazierfahrt nach dem Boulogner Gehölz gemacht.

Jassy, 29. Aug. Fürst Karl hat heute unter großem Jubel der Bevölkerung hier seinen Einzug gehalten, nachdem er von der Geistlichkeit und dem Magistrat vor der Barrière der Stadt empfangen worden war. In der Stadt herrscht die freudigste Aufregung. Der Fürst wird bis Montag hier bleiben und dann die Rückreise nach Bukarest antreten.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 1. September Nachmittags 3 Uhr. Die Börse war in ziemlich günstiger Stimmung. Die 3proc. Rente wurde pr. Ende dieses Monats schließlich zu 69, 90, pr. Liquidation zu 70 gemacht. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89⅛ gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 90. Italien. 5proc. Rente 55, 55. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 361, 25. Credit-Mobilier-Aktien 666, 25. Lombard. Eisenbahn-Aktien 410, 00. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 308, 00. 6proc. Ver. St. pr. 1882 83⅛.

London, 1. September, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 89⅝. 1procentige Spanier 33. Sardinier 70. Italien. 5proc. Rente 54¾. Lombarden —. Mexicaner 16. 5proc. Russen 87 excl. Div. Neue Russen 89. Silber 60⅝. Türk. Anl. 1865 27⅝. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1828 73. In die Bank sind heute 81,000 Pfd. St. geflossen. — Schönes Wetter.

London, 1. September, Nachmittags. Aus Newyork vom 31. v. M. wird gemeldet: Wechselcours auf London 156, Goldagio 47¾, Bonds 112¼, Baumwolle 33.

Wien, 1. Septbr. [Schluß-Course.] 5% Metalliques 61, 25. 1854er Loose 74, 25. Bankaktien 727, 00. Nordbahn 163, 50. National-Anlehen 67, 75. Credit-Actien 158, 00. Staats-Eisenbahn-Actien-Cert. 185, 80. Galizier 204, 50. London 129, 25. Hamburg 95, 50. Paris 52, 20. Böhmische Westbahn 155, 00. Creditloose 119, 25. 1860er Loose 80, 40. Lombardische Eisenbahn 207, 50. 1864er Loose 71, 00. Silber-Anl. 78, 50. — Angenehme Tendenz, still.

Wien, 2. Sept., Mitt. (Privatverkehr.) In Folge der heutigen „Moniteur"-Depesche anfangs animirt, Schluß flau. Credit-Actien 158, 10, Staatsbahn 186, 00, 1860er Loose 80, 40, 1864er Loose 70, 50.

Hamburg, 1. Sept., Abends. Bei der heutigen Prämien-Verloosung der alten hamburger Staatsprämien-Anleihe fiel auf die Nr. 69,653 ein Gewinn von 105,000, auf Nr. 64,823 ein Gewinn von 10,000, auf Nr. 69,674 ein Gewinn von 8000, auf Nr. 6040 und Nr. 29,457 ein Gewinn von je 3000 Mark Banko.

Hamburg, 1. Septbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Lebhaft, steigend. — Schluß-Course: National-Anleihe 52. Oesterr. Credit-Actien 60¾. Oesterr. 1860er Loose 61⅞. Mexicaner —. Vereinsbank 108. Nordd. Bank 119. Rheinische 118¾. Nordbahn 69¼. Finnländ. Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 78. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 76¼. 6pCt. Verein.-Staaten-Anleihe pr. 1882 69¾. Disconto 3¾ pCt. Wien — not., — bez. Petersburg — not., — bez.

Hamburg, 1. Sept. [Getreidemarkt.] Loco zu letzten Preisen einiges Geschäft, ab auswärts geschäftslos. Weizen pr. September-October 5400 Pfd. netto 121 Bancothaler Br., 119 Gld., pr. Octbr.-Novbr. 118 Br., 117 Gld. Roggen ab auswärts flau, pr. Oktbr.-Novbr. 5000 Pfd. Brutto 68½ Br., 67½ Gld. Oel pr. Septbr. 26, pr. Octbr. 26¼—⅛, gekündigt 1000 Ctr. auf September-Lieferung. Kaffee ruhig. Zink 500 Ctr. loco zu 14¾, 2000 Ctr. pr. Oct.-Nov. zu 13⅞ verkauft. — Schönes Wetter.

[Breslauer Börse vom 3. Septbr.] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 74 5/12—⅙ bez. Oesterr. Banknoten 78⅙—⅙ bez. Schles. Pfandbriefe 87¾ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 92⅝ Br. Oesterr. Nationanleihe —. Freiburger 136½ Br. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. u. C. 167 ½ Gd. Wilhelmsbahn —. Oppeln-Tarnowitzer 76 Br. Oesterreich. Creditbank-Actien 62⅛ bez. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loose 63½ Gd. Amerikaner 77½—⅜ bez. Warschau-Wiener 58⅛ bez. u. Br. Minerva 34⅝. National-Anleihe 53¼ bez. u. Br.

Breslau, 3. Septbr. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	80—85	75	66—70	Roggen, neuer	52—53	51	48—50
do. gelber, alter	77—80	74	68—72	Gerste	43—45	41	38—40
do. do. neuer	73—75	71	68—70	Hafer	26—27	25	24
Roggen, alter	55	54	53	Erbsen	60—62	56	50—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen**.

Raps	198	188	175	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	180	170	160	
Sommerrübsen	—	—	—	
Dotter	150	140	130	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 14⅙ Thlr. Gd., ⅓ Br.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. 500 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus.

Berliner Börse vom 1. Septbr. 1866.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	97¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103 bz.
dito 1850. 52	4	89¾ bz.
dito 1853	4	89¾ G.
dito 1854	4½	97¾ bz.
dito 1855	4½	97¾ bz.
dito 1856	4½	97¾ bz.
dito 1857	4½	97¾ bz.
dito 1858	4½	97¾ bz.
dito 1864	4½	97¾ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	124 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102¼ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	81⅞ bz.
Pommersche	3½	82 G.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	90¼ B.
Schlesische	3½	87 G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	91½ bz.
Pommersche	4	91¼ bz.
Posensche	4	90⅛ bz.
Preussische	4	90½ bz.
Westph. u. Rhein.	4	95 G.
Sächsische	4	91⅛ bz.
Schlesische	4	92½ bz

Louisd'or 110¾ bz. Oest.Bk. 77¾ bz. Goldkr 9. 8½ G. Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	48½ bz.
dito Nat.-Anl.	5	53½ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	63 bz.
dito dito 64	—	— — —
dito 54 er Pr.-A.	4	57 bz. u. G.
dito Eisenb.-L.	—	62½ bz.
Ital. neue 5proc.Anl.	5	55¼ à ½ bz
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87½ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	93 G.
dito Poln-Sch.-Obl.	4	64 bz. u. G.
Poln.Pfandbr.III.Em.	4	61 bz
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	87 bz.
dito à 300	5	87⅝ G.
Kurhess. 40Thlr. Obl.	—	56 etw bz.u.B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	— — —
Amerikan. St.-Anl.	6	77etw.à77¾bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	97 B
dito II.	4½	96¾ B.
dito IV.	4½	94½ bz.
dito III.v.St.3½g.	3½	76¾ b.
Cöln-Minden	4½	98 bz.
dito II.	5	102 B.
dito	4	99 B.
dito III.	4	84¾ bz
dito	4½	95½ G.
dito IV.	4	84¾ bz.
dito V.	4	83¾ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75⅛ B.
Niederschl.-Märk.	4	90¼ b.
dito conv.	4	90 G.
dito III.	4	88 bz.
dito IV.	4½	97 bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	89½ bz.
dito D.	4	88½ bz.
dito E.	3½	79¼ bz.
dito F.	4½	93½ G.
Oest.-Franz.	3	246½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	236 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	98¼ bz.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	95 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastrich	—	—	4	33 bz.
Amsterd.-Rottd.	6 19/20	—	4	107½ bz.
Berg.-Märkische	7½	9	4	153 bz.
Berlin-Anhalt.	11 5/6	13	4	215 B.
Berlin-Görlitz	—	—	4	75¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	159⅞ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	207 bz.
Berlin-Stettin	7 5/6	—	4	128 B.
Böhm.-Westb.	5	—	5	58⅝ bz. u. G.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	136 G.
Cöln-Minden	15⅝	—	3½	151 bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	52 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	79 bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	147½ B.
Magd.-Halberst.	25	15	4	199¾ bz.
Magdb.-Leipzig.	18¾	—	4	264 B
Mainz-Ludwigsh	7½	—	4	129½ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	71⅛ bz. u. B.
Neisse-Brieger	4⅛	5⅝	4	98½ B.
Niedrschl.Märk.	4	4	4	91 bz.
Niedrschl. Zwgb.	4 1/12	3⅝	4	69½ B.
Nord.Fr.-Wilh.	3 11/15	—	4	70¼ à 70 bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	168 bz.
dito B.	10	11⅔	3½	148¼ G.
dito C.	10	11⅔	3½	168 bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	96¼ à ⅜ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	7⅛	5	106½ à 107½ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	76 bz.
Rheinische	6¼	—	4	119½ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29⅝ à ⅜ bz.
Stargard-Posen.	3½	—	3½	94 B.
Thüringer	8	8⅛	4	131 G.
Warschau-Wien	7 11/12	—	5	58 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1864	1865	Zf.	
Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	145 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 G.
Bremer Bank	7 3/10	6½	4	115 G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	107 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	98 B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	105 B.
Gothaer „	7	7½	4	98 B.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	84½ B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ G.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108½ bz.
Königsberger B.	6¾	6½	4	107 G.
Luxemburger B.	4	6	4	82¾ G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	95 G.
Posener Bank	7	6½	4	99 G.
Preuss. Bank.-A.	10 12/20	10 14/15	4½	159¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	65 G.
Weimar „	7	6½	4	97 mehr bz.u.G.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107 bz. u. G.
Coburg Credb.A.	8	8¼	4	92 etw. bz.
Darmstädter „	6	6½	4	82⅝ bz u. G.
Dessauer „	—	—	—	2¼ G.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	98 bz.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	30¼ etw.à⅛ bz.
Leipziger „	4	—	4	80 etw. bz. u. G.
Meininger „	7¼	—	4	95¼ etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	22 B.
Oesterr.Credb.A.	5	—	5	61½ à 62 bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7⅛	4	111 G.
Minerva	—	1	5	34 etw. bz. u. G
Fbr.v.Eisenbdf.	8½	5½	5	97½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10T.	143⅜ bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
dito dito	2 M.	142¼ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅞ bz.	dito dito	2 M.	99¼ G.
dito dito	2 M.	151 bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6.22⅜ bz	Petersburg 100 S.-R.	3 W.	82¼ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80 5/12 bz.	dito dito	3 M.	80⅞ bz.
Wien 150 Fl	8 T.	78⅝ bz.	Warschau 90 S.-R.	8 T.	74⅞ bz.
dito	2 M.	78⅛ bz.	Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅞ bz.

Breslau, 3. Sept. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 2 Z. U.-P. — F. 5 Z.

= Am 1. Sept. sind polizeilich angemeldet worden als an der Cholera erkrankt 73, als daran gestorben 48 und als genesen 12 Personen.

Heute Früh 1¾ Uhr starb nach kurzen, aber schweren Leiden unser theurer Gatte und Vater, der königl. Artillerie-Hauptmann a. D., Haupt-Steueramts-Controleur **Koska**, im Alter von 57 Jahren 10 Tagen.

Dies allen Verwandten, Freunden und Bekannten statt jeder besonderen Melduug mit der Bitte um stille Theilnahme: [2351]

Louise Koska, geborne **Koschel**, nebst fünf Kindern.

Meseritz, den 1. September 1866.

Heute Früh 5½ Uhr starb plötzlich nach nur wenigen Leidensstunden auch unser guter Vater und Schwager, der gerichtliche Häuser-Administrator, Rendant **Schmitt**. Breslau, den 2. September 1866.

[2352] **Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.**

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.